



HK

Handelskammer
Hamburg

ANALYSEN

ROADMAP URHEBERRECHT

Aktuelle Herausforderungen und Reformdiskussionen im Angesicht der digitalen Gesellschaft



ROADMAP URHEBERRECHT

Aktuelle Herausforderungen und Reformdiskussionen im Angesicht der digitalen Gesellschaft

Herausgeber:

Handelskammer Hamburg | Adolphsplatz 1 | 20457 Hamburg
Postfach 11 14 49 | 20414 Hamburg | Telefon 040 36138-138
Fax 040 36138-401 | service@hk24.de | www.hk24.de

Bearbeitung:

Geschäftsbereich Innovation und Umwelt

Adrian Ulrich, Nadja Zimmermann

auf Grundlage einer wissenschaftlichen Ausarbeitung des Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung

Dr. Stephan Dreyer, Sophie Knebel, Prof. Dr. Wolfgang Schulz

Titelbild: Stefan Malzkorn

Grafiken: Michael Holfelder

Alle Grafiken © Handelskammer Hamburg

Herstellung: Wertdruck GmbH & Co. KG, Hamburg

Juli 2014



Vorwort

Das Urheberrecht liegt im Spannungsfeld komplexer rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen. Neue Wege kostengünstiger und nahezu sofortiger Vervielfältigung, Verbreitung und Präsentation von Werken und anderen Inhalten bieten große Chancen und Herausforderungen für Rechteinhaber, Vertriebshändler und Verbraucher. Innovative Technologien schaffen Möglichkeiten für eine zunehmende Anzahl neuer Akteure. Dazu zählen, neben Anbietern und Verlegern kommerzieller Inhalte urheberrechtlich geschützten Materials, Akteure in der IT-, Telekommunikations- und Unterhaltungselektronikbranche oder Privatpersonen, die urheberrechtlich geschütztes Material, das sie selbst geschaffen haben, im Internet zur Verfügung stellen. Da das Internet viele Wege bietet, wie Inhalte genutzt und erfahren werden können, muss der Urheberrechtsschutz auf die neuen Herausforderungen und Chancen digitaler Verbreitungsmöglichkeiten reagieren. Als Medienmetropole mit ständig wachsenden Berührungspunkten zur ebenfalls stark vertretenen Digitalwirtschaft hat Hamburg dabei ein besonderes Interesse an verlässlichen und ausgleichenden Regelungen zum Urheberrecht.

Was die zukünftige Regelung des Urheberrechts betrifft, stehen sich Urheber und Nutzer bisher jedoch unversöhnlich gegenüber. Während einige Akteure von der Politik eine Straffung, wenigstens aber eine restriktive Auslegung des Urheberrechts wünschen, um auch zukünftig tragfähige Geschäftsmodelle am Markt anbieten zu können, verlangen andere die Anpassung des Urheberrechts an die modernen Lebensumstände, welche die Digitalisierung der Gesellschaft in den letzten Jahren mit sich gebracht hat. Diese Roadmap soll einen Überblick über die aktuellen Probleme und Reformdiskussionen schaffen, die sowohl vonseiten der Politik, der Unternehmen als auch vonseiten der Nutzer gegeben werden, um das bestehende Urheberrecht zu modernisieren. Die Ergebnisse werden wir den Entscheidungsträgern aus Politik und Wirtschaft zur Verfügung stellen und uns so in den weiteren Diskurs

zur Entwicklung des Urheberrechts einbringen. Für die fachliche Unterstützung bei der Erarbeitung der Roadmap geht unser herzlicher Dank an das Hans-Bredow-Institut unter der Leitung von Professor Dr. Wolfgang Schulz.

Handelskammer Hamburg



Fritz Horst Melsheimer
Präses



Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz
Hauptgeschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1 | Einleitung | 7 |
| 2 | Zerreiprobe – Urheberrecht im digitalen Zeitalter | 8 |
| 3 | Deutsches Urheberrecht – Status quo | 10 |
| 4 | Der Urheber und seine Rechte – Wo fangen sie an, wo hren sie auf? | 13 |
| 4.1 | Zeitgemes Urheberrecht – Geistiges Eigentum versus Immaterialgterrechte | 13 |
| 4.2 | Verwertungsrechte und digitale Kommunikation – Wie geht altes Recht mit neuen Nutzungsformen um? | 14 |
| 4.3 | Kreative Netzwerke – Viele Miturheber als rechtliche Herausforderung | 19 |
| 4.4 | Schutzfristen – Mehr bringt mehr? | 19 |
| 5 | Urhebervertragsrecht – Lizenzen in der digitalen Gesellschaft | 21 |
| 5.1 | Kollektiver Rechteerwerb – One-Stop-Shop statt Klinkenputzen? | 21 |
| 5.2 | Lizenz digital – Auf das Kleingedruckte achten | 23 |
| 6 | Moderne Schranken fr das Urheberrecht – Privatkopien, Remixe und Wissenschaft | 25 |
| 6.1 | Privatkopie – Technologien und technische Schutzmanahmen | 25 |
| 6.2 | Mash-ups, Remixe, Samples – Eine Schranke fr derivative Werke? | 27 |
| 6.3 | Bildung und Wissenschaft – Forschen und Lehren ohne Schranken? | 27 |
| 7 | Vergtungsmodelle – Wie kommt der Rechteinhaber an sein Geld? | 29 |
| 8 | Durchsetzung der Rechte – Verste verhindern, aber wie? | 32 |

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----|
| 9 Neue Inhalte- und Zugangsanbieter – Wer haftet für was? | 34 |
| 9.1 Offene WLAN-Hotspots – Service mit Risiko | 34 |
| 9.2 Suchmaschinen & Sharehoster – Wie weit reicht die Haftung? | 35 |
| 9.3 Netzsperrern durch Access-Provider – Leinen los oder kappen? | 36 |
| | |
| Strukturwandel – Urheberrechtswandel? | |
| Ausblick von Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Direktor des Hans-Bredow-Instituts | 37 |
| | |
| Glossar | 38 |
| | |
| Endnoten | 39 |

1 Einleitung

Immer wieder ist das Urheberrecht Gegenstand hitziger Auseinandersetzungen, und immer wieder fordern Kritiker eine Modernisierung des geltenden Rechts. Diese Roadmap will einen Überblick über die aktuellen Diskussionen bieten. Sie zeigt Gründe für die vielen parallel laufenden und sich überschneidenden Debatten auf, verdeutlicht deren praktische Relevanz für Unternehmen und erläutert verschiedene Lösungsvorschläge, die in der öffentlichen Diskussion gemacht wurden. Die Roadmap richtet sich an solche interessierten Unternehmer, Institutionen sowie Politik und Verwaltung, die urheberrechtlich nur wenig Vorwissen haben. Sie sollen mit der Lektüre einen verständlichen, objektiven und praxisbezogenen Einblick in die komplexen rechtswissenschaftlichen und medienpolitischen Debatten erhalten.

Der Text startet mit einem Blick auf die technischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Veränderungen, die für die diskutierten Urheberrechtsprobleme verantwortlich sind. Nach Erläuterung der Systematik und der Grundansätze des aktuellen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) stellt das Papier kapitelweise die Probleme dar (Stand: Mai 2014), die für den digitalen Unternehmensalltag besonders relevant sind: Unternehmen sind vor allem dort von einem nicht ganz passgenauen Urheberrecht betroffen, wo sie entweder direkt als Rechteinhaber oder Nutzer agieren, oder aber wo sie für urheberrechtsverletzende Handlungen ihrer Mitarbeiter gegebenenfalls zur Rechenschaft gezogen werden.¹

2 Zerreiprobe – Urheberrecht im digitalen Zeitalter

Das Urheberrecht vermittelt zwischen den rechtlichen Interessen von Urhebern schpferischer Leistungen, Verwertern und Nutzern (siehe Abbildung 1).

Dem Urheber selbst geht es zumeist darum, dass sein ideelles Interesse am Werk gewahrt wird. Auerdem will er seine Leistung wirtschaftlich verwerten. Die Verwerter und sogenannten Werkmittler sind an der Umsetzung eines Werkes oder dessen Vermittlung an Dritte beteiligt. Dazu gehren zum Beispiel Verlage, ausbende Knstler, Ton- und Filmhersteller oder auch Sendeunternehmen. Ihnen geht es bei der (entgeltlichen) Vermittlung des lizenzierten Werkes an Dritte vor allem um Rechtssicherheit und wirtschaftliche Planbarkeit. Diese Dritten sind Verbraucher, Endkunden beziehungsweise Nutzer der geschtzten Werke.

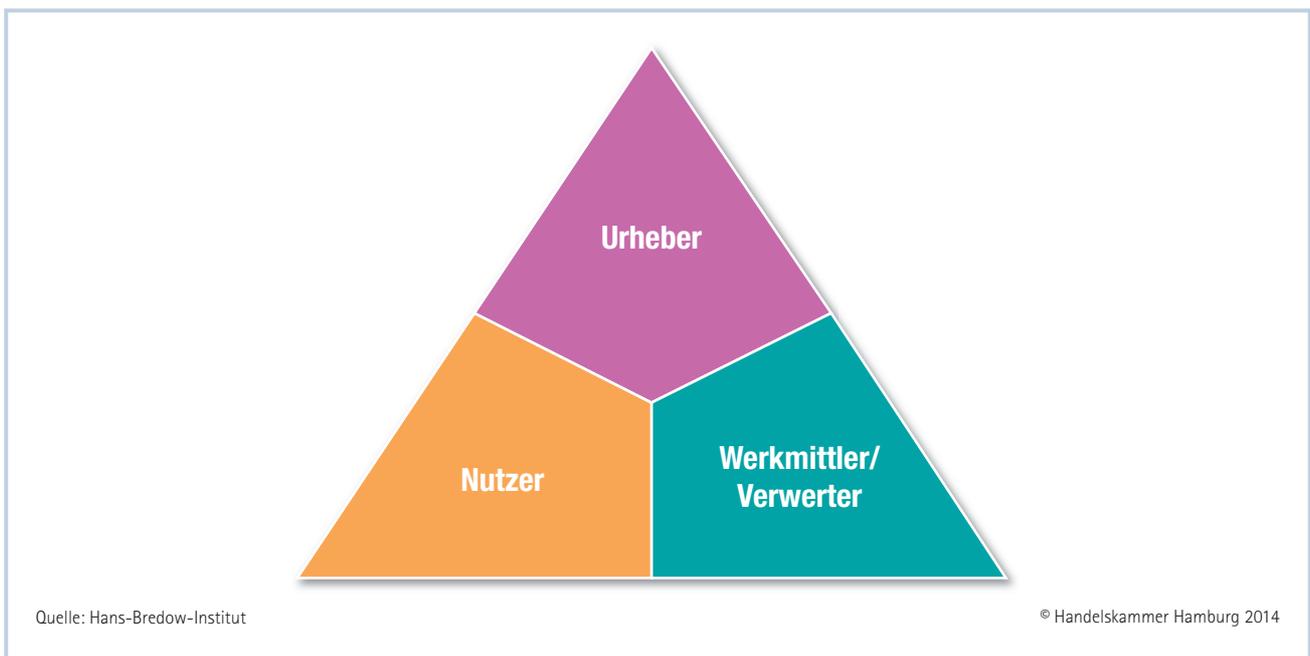
Die Gesamtheit der Nutzer – die Gesellschaft – ist grundstzlich an einem mglichst ungehinderten Zugang zu smtlichen Kulturgtern interessiert. Gleichzeitig wnscht sie sich immer wieder neue schpferische Leistungen. Um Anreize fr die Produk-

tion neuer Werke zu schaffen, bedarf es also eines grundstzlichen Rahmens.

In den letzten Jahren sind aufgrund der Entwicklung neuer digitaler Technologien auf allen drei Seiten dieses Interessendreiecks – Urheber, Verwerter, Nutzer – fundamentale Vernderungen zu beobachten. Denn Produktion, Angebot und Nutzung unterliegen aufgrund der Digitalisierung einem Wandel: Traditionell „anfassbare“ Werke werden entkrper. So sind digitale Werke verlustfrei kopierbar und verteilbar. Digitale Distributionsplattformen und Netzwerke bieten eine Vielzahl neuer Geschftsmodelle und Nutzungsmglichkeiten – von denen Anbieter und Nutzer ausgiebig Gebrauch machen.

Auf Angebots- beziehungsweise Anbieterseite fhrt dies zu einer Flle neuer Akteure mit mannigfaltigen neuen Geschfts- und Monetarisierungsmodellen. Die neuen Infrastrukturdienstleister und Aggregatoren von Angeboten (zum Beispiel Google News), sogenannte Intermedire, haben Einfluss auf Auswahl, Verbreitung,

Abbildung 1: Das Interessendreieck des Urheberrechts



Schutzmaßnahmen, Qualität und gegebenenfalls Abrechnung digitaler Werke.

Die neuen technischen Möglichkeiten haben auch urheberseitig Produktion und Distribution von schöpferischen Leistungen verändert: So vollzieht sich der „Schöpfungsakt“ häufiger auf digitalen Plattformen und mithilfe von Miturhebern, die sich untereinander austauschen. Insbesondere das Internet bietet Urhebern diverse Möglichkeiten, ihre Werke den Nutzern direkt anzubieten, ohne Hilfe eines Verwerter. Daneben spielen vermehrt auch nichtwirtschaftliche Motive – künstlerische Anerkennung, Teilhabe, Tausch und Dialog mit den Nutzern – eine Rolle bei der (Eigen-)Veröffentlichung.

Durch die Digitalisierung der Vertriebswege, neue Wertschöpfungsketten und den zunehmenden Eigenverlag ist der finanzielle Druck auf die bestehenden Werkmittler und den stationären Handel gewachsen. Traditionelle Akteure haben sich daher ebenfalls auf die neuen Möglichkeiten eingelassen. Beispiele hierfür sind iTunes, Watchever und Amazons Kindle.

Auch das Verhalten der Nutzer hat sich nachhaltig verändert: Inzwischen verschaffen sie sich Werke in digitaler Form, speichern und vervielfältigen diese, machen sie zugänglich oder teilen sie mit anderen Nutzern. Der Benutzer wird daneben zunehmend zum Produzenten, der nicht nur Inhalte rezipiert, sondern diese selbst kreiert oder umgestaltet. Dies erfolgt oftmals unter Zuhilfenahme gewerblicher Onlineplattformen, die diese Kreationen wiederum kommerziell nutzen. Remixes, Mash-ups, Samples und anderen Formen der Bearbeitung sind neue Werke, die teils in der Gesamtöffentlichkeit, vor allem aber in Nischenöffentlichkeiten mit eigenen Kulturcodes Anerkennung finden. Durch die im Internet bereitstehenden technischen Möglichkeiten ist auf der breiten Nutzerseite teils wenig Wissen um die urheberrechtliche Relevanz dieser Nutzungsweisen vorhanden, teils aber auch mangelndes Unrechtsbewusstsein. Sofern sich der Nutzer seiner urheberrechtlich fragwürdigen Handlungen bewusst ist, muss er den Eindruck erhalten, dass diese faktisch kaum verfolgt werden oder zu verfolgen



Foto: picture alliance

Durch die Digitalisierung eröffnen sich neue Vertriebswege für Unternehmen

sind. Andererseits scheint das Urheberrecht bestimmte Handlungen zu verfolgen oder zumindest zu problematisieren, die im Alltag längst gelebte Praxis sind.

So steht das Urheberrecht einerseits vor der zentralen Herausforderung, diese neuen Entwicklungen aufzunehmen, andererseits ist es auch die Ursache für die vielen geführten Diskussionen: Denn das Urheberrecht ist von einem Spezialgesetz für wenige, professionelle Akteure mit gleichlaufenden Interessen zu einem allgemeinen Verhaltensrecht für Anbieter und Nutzer digitaler Medien geworden. Dies bietet aufgrund der Vervielfachung der Akteure, die zudem ausdifferenzierte Interessen haben, ein deutlich erhöhtes Konfliktpotenzial.

Aus politischer Sicht ist diese Ausgangslage nicht leicht: Alle drei Seiten des Interessendreiecks sind mit dem derzeitigen Urheberrecht unzufrieden und fordern Reformen, die ihren Interessen mehr Gewicht verleihen. Kritiker aus dem gesellschaftlichen Lager sehen die Rechte der Allgemeinheit nicht (mehr) ausreichend repräsentiert, Kritiker aus dem wirtschaftlichen Lager wissen die ökonomischen Interessen der Urheber und Verwerter nicht mehr adäquat geschützt – eine Zerreißprobe für das Urheberrecht. Immerhin: Der Großteil der Diskutierenden erkennt an, dass es grundsätzlich eines Rechtsrahmens bedarf. Es geht also nicht um eine Abschaffung, sondern um eine Anpassung der bestehenden Regelungen an die veränderten Rahmenbedingungen.

3 Deutsches Urheberrecht – Status quo

Um die aktuellen Debatten rund um das Urheberrechtsgesetz verstehen und bewerten zu können, gibt dieses Kapitel einen Überblick über die Systematik des bestehenden Rechts und die ihm zugrunde liegenden Ansätze.

Das Urheberrechtsgesetz² geht davon aus, dass der Urheber über das sogenannte Ausschließlichkeitsrecht an seinem Werk verfügt. Er allein entscheidet über Veröffentlichung, Nutzung und Verwertung des Werkes, kann aber Nutzungs- und Verwertungsrechte an Dritte übertragen. Wenn dieses vom Urheber übertragene Recht (Lizenz bzw. Nutzungsrecht) nicht vorliegt, dürfen Dritte das geschützte Werk in der Regel nicht nutzen. Vom Werkbegriff erfasst sind Werke jeglicher Art, soweit sie eine persönliche geistige Schöpfung³ sind, die eine gewisse Gestaltungshöhe oder Schöpfungshöhe erreichen. Einfachste Leistungen fallen daher aus dem Anwendungsbereich des Urheberrechtsgesetzes heraus. In einem Werk muss sich vielmehr die Indi-

vidualität des Urhebers zeigen, und es muss im Vergleich zu Allerweltsleistungen originell erscheinen. Die Körperlichkeit des Werkes ist nicht relevant, auch Vorträge und Improvisationen sind beispielsweise vom urheberrechtlichen Schutz erfasst.⁴

Da das Urheberrecht auch die Interessen der Allgemeinheit an dem Zugang zu kulturellen Schöpfungen berücksichtigt – die Nutzerseite des Interessendreiecks –, sieht es entsprechend Ausnahmen von diesem Ausschließlichkeitsgrundsatz des Urhebers vor – beispielsweise durch den Ablauf zeitlicher Schutzfristen, bei Zitaten, tagesaktueller Berichterstattung, Privatkopien oder wissenschaftlicher Lehre und Bildung (sogenannte Schranken des Urheberrechts). Um die ausnahmsweise Nutzung geschützter Werke ohne vorherige Rechteübertragung auszugleichen, sind unter anderem die Pflicht zur Namens- oder Quellennennung vorgesehen oder Vergütungsansprüche für den Rechteinhaber.

Abbildung 2: Ausschließliche Rechte des Urhebers

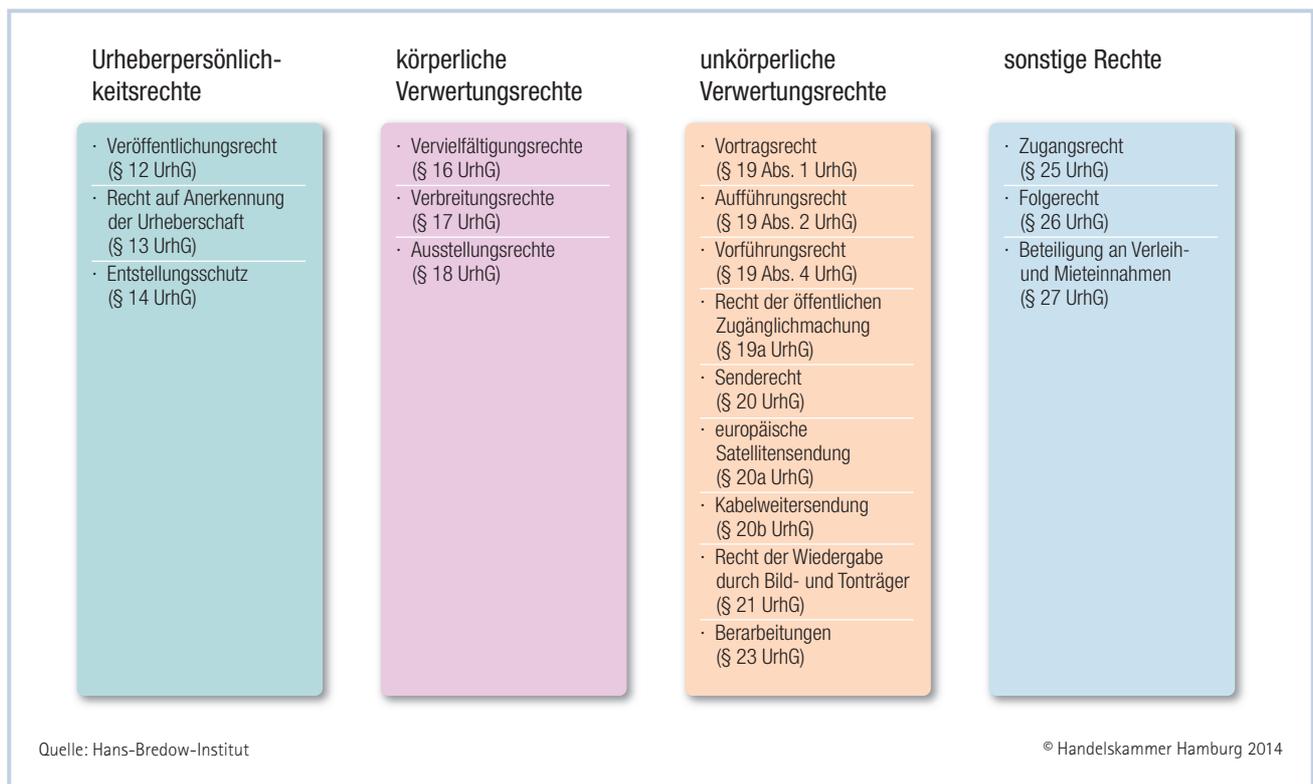


Abbildung 3: Urheberrechtliche Schranken mit und ohne Vergütungspflicht

| Schranken ohne Vergütungspflicht | Schranken mit Vergütungspflicht |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> · vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (§ 44a UrhG) · Rechtspflege und öffentliche Sicherheit (§ 45 UrhG) · Schulfunksendungen (§ 47 UrhG) · öffentliche Reden (§ 48 UrhG) · Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG) · Zitate (§ 51 UrhG) · Vervielfältigung durch Sendeunternehmen (§ 55 UrhG) · Benutzung eines Datenbankwerkes (§ 55a UrhG) · Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben (§ 56 UrhG) · Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG) · Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf etc. (§ 58 UrhG) · Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG) · Bildnisse (§ 60 UrhG) | <ul style="list-style-type: none"> · behinderte Menschen (§ 45a UrhG) · Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG) · Zeitungsartikel oder Rundfunkkommentare (Pressespiegel) (§ 49 UrhG) · öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG) · Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG) · Kopienversand auf Bestellung (§ 53a UrhG) · öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) · elektronische Leseplätze (§ 52b UrhG) |

Quelle: Hans-Bredow-Institut © Handelskammer Hamburg 2014

Das Urheberrechtsgesetz umfasst Regelungen

- zu Umfang und Entstehung des Urheberrechts, wobei der Begriff des Werkes und die Person des Urhebers gesetzlich definiert werden,
- zum Inhalt des Urheberrechts, wobei das Gesetz zwischen nicht übertragbaren Urheberpersönlichkeitsrechten einerseits und übertragbaren Nutzungs- und Verwertungsrechten andererseits unterscheidet,
- zum Urhebervertragsrecht, also Vorgaben, die bei der Übertragung von Rechten zu berücksichtigen sind,
- zu Ausnahmen vom Ausschließlichkeitsgrundsatz (Schrankenregelungen),
- zu zeitlichen Schutzfristen, nach deren Auslaufen keine Nutzungsbeschränkungen mehr bestehen,
- zu besonderen Bestimmungen für Computerprogramme und verwandte Schutzrechte, sogenannte Leistungsschutzrechte, inklusive besonderer Bestimmungen für Filme; von den urheberrechtlichen Vorschriften sind diese Vorgaben, die bestimmte Schutz- beziehungsweise Vergütungsansprüche für geistige Leistungen vorsehen, die unterhalb der geistigen Schöpfung liegen, zu unterscheiden (zum Beispiel einfache Lichtbildaufnahmen, Tonträgerherstellung, Leistungen ausübender Künstler etc.),
- zu Vorgaben für den Fall von Rechtsverletzungen, insbesondere den zu wählenden Rechtsweg und die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen sowie entsprechende Straf- und Bußgeldvorschriften,
- zu Anwendungsbereichs- und Schlussbestimmungen.



Foto: Fotolia.com

Fotos unterliegen dem Urheberrecht. Wer sie verwendet, benötigt die Nutzungsrechte

Bei der Ausgestaltung des Urheberrechts ist der deutsche Gesetzgeber nicht ganz frei: Ihn begleitet ein teils recht enges Korsett aus verfassungsrechtlichen, europarechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben. Auf EU-Ebene stellt Art. 17 Abs. 2 der Grundrechte-Charta klar, dass unter die Garantie des Eigentumsrechts auch das „geistige Eigentum“ fällt. Das deutsche Urheberrecht allerdings ist vor allem Konsequenz der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz (GG), der neben Sacheigentum auch immaterielle Güter schützt.⁵ Um den vermögensrechtlichen Schutz von Werk und Leistung des Urhebers sicherzustellen, wird der nationale Gesetzgeber durch die Eigentumsgarantie verpflichtet, zumindest sachgerechte Verwertungsmöglichkeiten zu sichern.⁶ Auch

Bei der Ausgestaltung des Urheberrechts begleitet den Gesetzgeber ein enges Korsett aus europarechtlichen Vorgaben und völkerrechtlichen Verträgen.

aus verfassungsrechtlicher Sicht bedarf es also eines Rechtsrahmens, der die Immaterialgüterrechte der Urheber regelt.

Daneben ist eine Vielzahl der Regelungen im Urheberrecht – teils abschließend – durch EU-Richtlinien geprägt. So haben die EU-Mitgliedstaaten in einigen Bereichen (noch) einen Umsetzungsspielraum, in anderen Fällen jedoch gar keinen, zum Beispiel im Hinblick auf die Schutzfristen oder die möglichen Schranken im Bereich Vervielfältigung und öffentlicher Wiedergabe. Ferner ist die Bundesrepublik völkerrechtlichen Verträgen beigetreten, die ebenfalls Auswirkungen auf die Gestaltung des Urheberrechts haben. Darunter sind die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) mit Vorgaben zur Gleichbehandlung ausländischer Urheber und Werke, das Verbot von Registrierungs-pflichten für geschützte Werke und urheberrechtliche Mindestrechte sowie das WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS), beispielsweise mit Anforderungen an Schrankenbestimmungen.

4 Der Urheber und seine Rechte – Wo fangen sie an, wo hören sie auf?

4.1 Zeitgemäßes Urheberrecht – Geistiges Eigentum versus Immaterialgüterrechte

Wie schwierig der Interessenausgleich zwischen Urhebern, Verwertern und Nutzern ist, verdeutlichen bereits Debatten über Begrifflichkeiten wie das „geistige Eigentum“. Die Diskussion darüber, was das Urheberrecht mit welchem Ziel regeln soll, zeigt, welche Grundannahmen und Denkrichtungen sich hier gegenüberstehen. Diese finden sich mit verschiedenen Argumenten in praktisch allen Problembereichen wieder.



Foto: Maizkorn

Digital gestalten: Die Wunderwerk GmbH arbeitet in Hamburg an der Fernsehserie „Der kleine Ritter Trenk“

Das Interessendreieck veranschaulicht, wie schwer es ist, das Urheberrecht und die unterschiedlichen Interessen am Werk miteinander in Einklang zu bringen. Vertreter der nutzerzentrierten Sichtweise werfen dem bestehenden Rechtsrahmen vor, Urheber beziehungsweise die Rechteinhaber im Blick zu haben, und mit seinen stetig ausgeweiteten Schutzkonzepten den Herausforderungen der Wissensgesellschaft nicht (mehr) gewachsen zu sein (siehe Abbildung 4). Zudem führe der Akzeptanzverlust der bestehenden Rechtsvorschriften in Teilen der Bevölkerung zu einer Legitimationskrise des Urheberrechtsgesetzes. Hingegen sehen die Verwerter von geschützten Werken die Planbarkeit der wirtschaftlichen Auswertung von geistigen

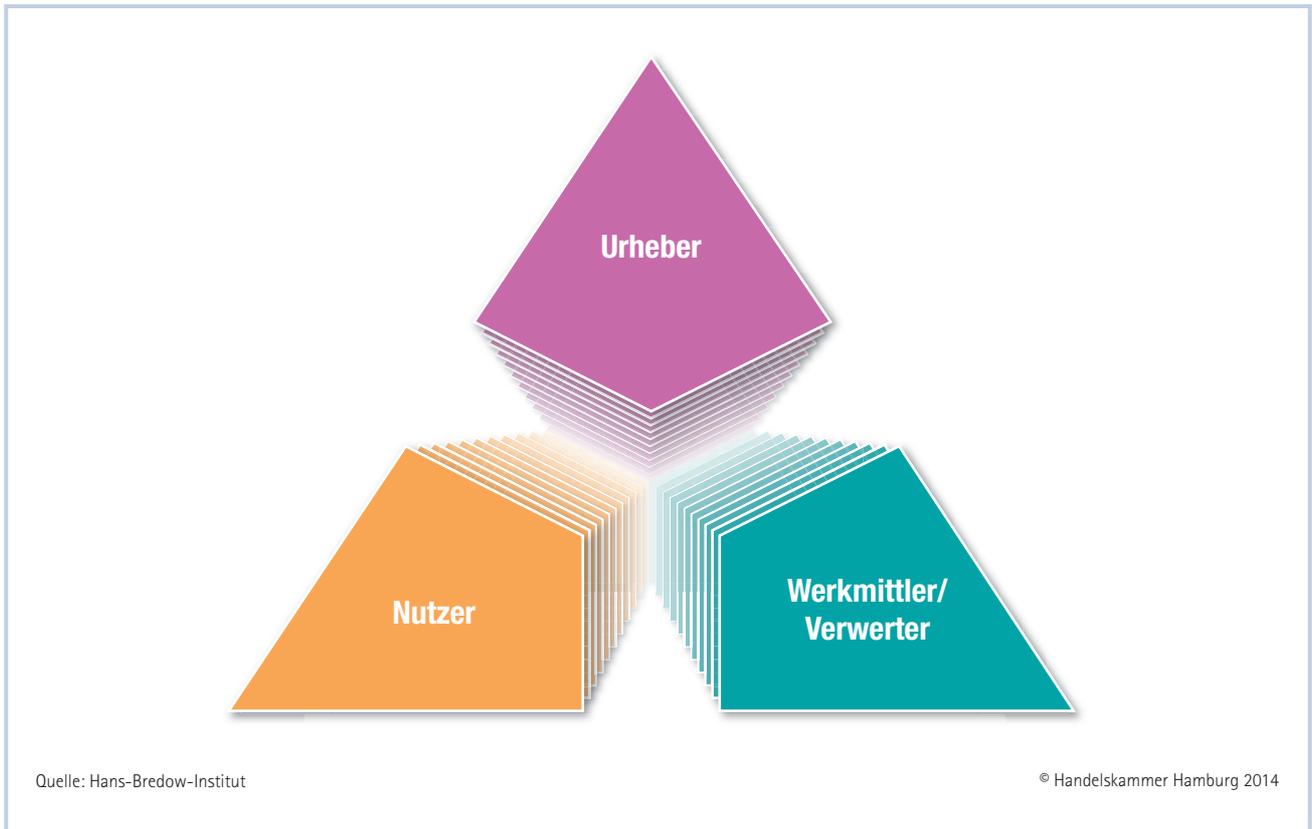
Schöpfungen gefährdet, wenn der Grundsatz der Ausschließlichkeit nicht mehr systematisch umsetzbar ist.

Mittelpunkt dieser teils ideologisch geführten Auseinandersetzung ist der Begriff des „geistigen Eigentums“. Wörtlich setzt er Sacheigentum mit den Rechten an kreativen Werken gleich, obwohl dies aus Sicht der Kritiker gerade nicht vergleichbar erscheint: Denn der für „verkörperte Objekte“ physikalisch bedingte Ausschluss „rivalisierender Nutzung“ – ein Objekt existiert eben nur ein einziges Mal – gilt nicht bei digitalen Gütern. Hier schließt die Vervielfältigung eines Werkes die Nutzung durch Dritte gerade nicht aus. Kritiker des Begriffs „geistiges Eigentum“ schlagen daher als Alternative den Begriff der „Immaterialgüterrechte“ vor, auch wenn im englischsprachigen Raum nach wie vor der eigentumsabgeleitete Begriff „Intellectual Property“ verwendet wird.

Die Grundfrage hinter den Debatten: Soll das zukünftige Urheberrecht einen effektiven, möglichst optimalen Schutz der Urheber und Verwerter gewährleisten, oder soll es einem wohlfahrtsökonomischen Ansatz mit dem öffentlichen Gut „Wissen“ im Zentrum folgen?

Hinter diesen begrifflichen Debatten steht die Grundfrage nach dem derzeitigen und künftigen Selbstverständnis vom Urheberrecht: Soll es einen effektiven, möglichst optimalen Schutz der Ausschließlichkeitsrechte derer gewährleisten, die an einem Werk beteiligt sind (Vertreter des „geistigen Eigentums“), oder soll es einem wohlfahrtsökonomischen Ansatz⁷ folgen, der das öffentliche Gut „Wissen“ in den Mittelpunkt rückt?

Im öffentlichen Diskurs wird der Streit über urheberrechtliche Einzelfragen und -aspekte oft vermischt mit

Abbildung 4: Diametrale Agenden im Urheberrechtsdiskurs

den Auseinandersetzungen über die hinter einzelnen Ansätzen liegenden Ideologien. Angesichts der tatsächlichen Auswirkungen auf die digitale öffentliche Kommunikation muss jede Ausgestaltung des Urheberrechts dessen Veränderungen und ihre Bedeutung für die öffentliche und individuelle Kommunikation beachten – denn Urheberrecht ist ein zentraler Baustein der zukünftigen Informationsordnung.

4.2 Verwertungsrechte und digitale Kommunikation – Wie geht altes Recht mit neuen Nutzungsformen um?

Das Urheberrechtsgesetz knüpft bei der Regelung der Nutzung geschützter Werke an die relevanten Verwertungsrechte an, die ausschließlich dem Urheber zustehen. Nur er darf sein Werk nutzen. Zulässig ist eine Verwertung nur dann, wenn der Urheber das entsprechende Recht (die Lizenz) eingeräumt hat oder eine urheberrechtliche Schranke greift.

In Bezug auf die körperliche Verwertung weist das Gesetz dem Urheber insbesondere das Recht zu, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen. In unkörperlicher Form darf ausschließlich der Urheber das Werk öffentlich wiedergeben. Dazu gehören das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Ver-

URHEBERRECHTLICH RELEVANTE NUTZUNG

Jedes Einstellen oder Teilen eines fremden Fotos oder Videos in sozialen Netzwerken ist eine urheberrechtlich relevante Nutzung. Sofern die geteilte Datei theoretisch von einer unbestimmten Anzahl bekannter und fremder Nutzer geladen werden kann, wird das Werk öffentlich zugänglich gemacht – der Teilende benötigt die Lizenz des Rechteinhabers oder die Kenntnis, dass es sich um gemeinfreies Gut handelt.

breitung via Internet), das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen. Urheberrechtsorganisationen räumen gegen Vergütung Abweichungen von dieser Rechtsnorm ein, beispielsweise die GEMA solchen Musikgruppen, die fremde Werke auf-führen.

Eine Wiedergabe ist dabei dann öffentlich, „wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist“ (§ 15 Abs. 3 UrhG).

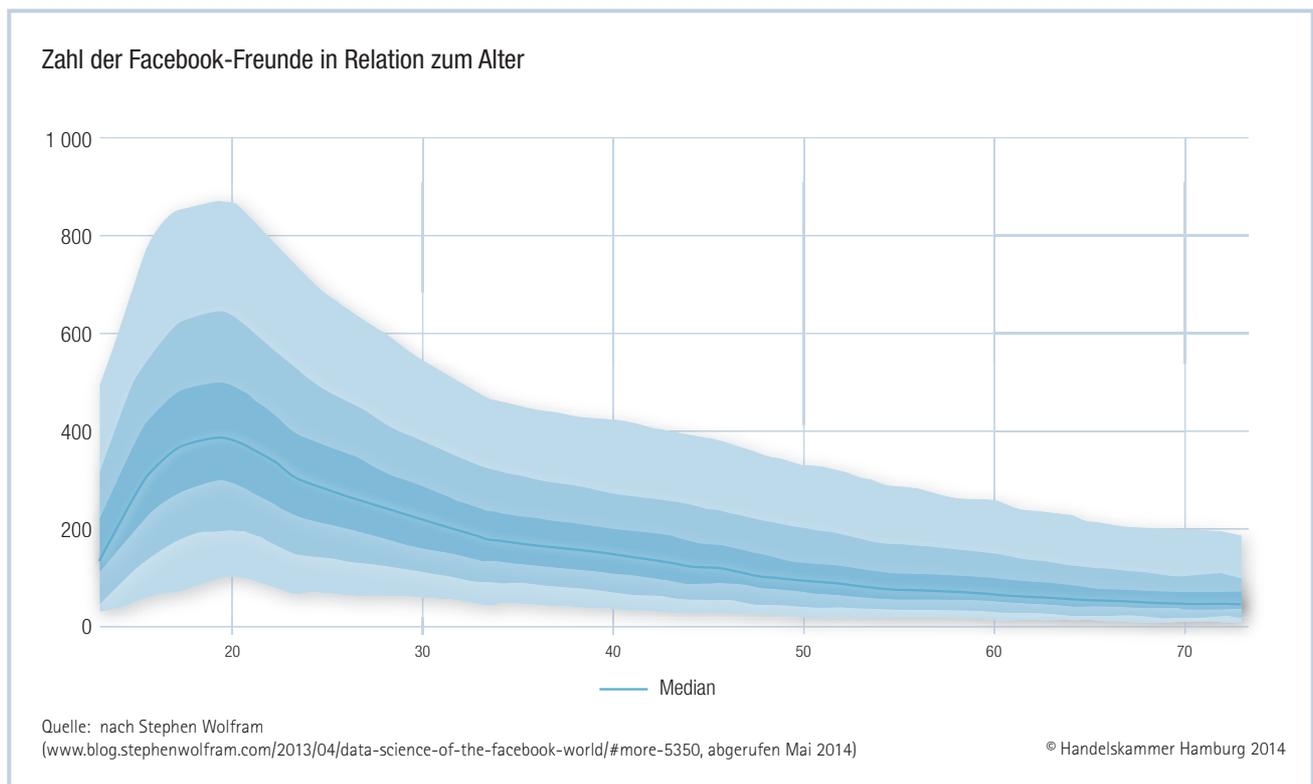
Aktuell wird die Liste der urheberrechtlich relevanten Nutzungen ebenso hinterfragt wie der Öffentlichkeitsbegriff selbst hinsichtlich der Anwendbarkeit auf neue Medienpraktiken. Einige Beispiele:

Öffentliche Wiedergabe

Die öffentliche Wiedergabe geht von einem eher traditionell massenmedialen Öffentlichkeitsbegriff aus. Doch was ist mit geschützten Werken, die auf sozialen Netzwerkplattformen mit dem erweiterten Freundes- oder Bekanntenkreis geteilt werden („Sharing“)? Auf solche „private“ beziehungsweise „persönliche Öffentlichkeiten“ hat das geltende Urheberrecht keine passende Antwort. Der bisherigen Rechtsprechung zu analogen Kopien zufolge umfasst der Öffentlichkeitsbegriff auch diese Kreise.⁸ Jedes Einstellen eines urheberrechtlich geschützten Videos oder Teilen eines fremden Fotos zum Beispiel auf Facebook erscheint also als urheberrechtlich relevante Nutzung mit der

Auf „private Öffentlichkeiten“ in sozialen Netzwerken hat das geltende Urheberrecht keine passende Antwort.

Abbildung 5: Durchschnittliche Anzahl der Freunde eines Profilinhabers auf Facebook



Konsequenz, dass rechtstreue Nutzer sich beim Teilen von eingebundenen Links von deren Rechtmäßigkeit hätten überzeugen müssen, vor jedem Sharing umfassend die Rechte klären müssten, wie dies traditionell bei professionellen Medienpublikationen nötig ist. Bei jeder Veröffentlichung eines geschützten Werkes müssten also die bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte berücksichtigt, geklärt und entsprechende Nutzungsrechte vorab eingeholt werden.

Tauschbörsen und Peer-to-Peer-Netzwerke

Einfacher ist dagegen die Bewertung, wenn urheberrechtlich geschützte Werke über Tauschbörsen und Peer-to-Peer-Netzwerke angeboten oder heruntergeladen werden: Kann das Angebot theoretisch von einer unbestimmten Anzahl bekannter und fremder Nutzer geladen werden, wird das Werk zweifellos öffentlich zugänglich gemacht. Der Anbieter benötigt die entsprechende Lizenz, oder er verletzt das Urheberrecht. Das Herunterladen solcher Dateien durch Nutzer ist ebenfalls eine urheberrechtlich relevante Nutzung, stellt es doch eine Vervielfältigungshandlung dar. Zwar könnten einzelne Downloads unter wenigen Bekannten als zulässige Privatkopie angesehen werden, zumeist liegen die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht vor.

Anders haben die Gerichte bei der Nutzung von Online-TV-Rekordern entschieden.⁹ Zeichnet ein Diensteanbieter eine Fernsehsendung auf Initiative des Nutzers auf und stellt sie diesem (nicht aber zentral auch anderen Nutzern)¹⁰ anschließend zur Verfügung, wäre dies zwar eine urheberrechtlich relevante Nutzung. Aber diese Form der Aufnahme unterscheidet sich nicht von einem analogen Videorekorder, bei dem eine Privatkopie erlaubt ist. Daher sind die neuartigen Aufzeichnungsdienste im Netz für Privatnutzer rechtens, soweit sie diese Anforderungen beachten.



Aufs Smartphone gestreamt: Der Film „Thor – The Dark Kingdom“

Foto: picture alliance

Streaming

Beim Streaming werden Audio- oder Videoinhalte öffentlich gezeigt, auf Nutzerseite wird jedoch keine vollständige digitale Kopie des Werkes angelegt. Das Anbieten eines Werkes zum Streaming-Abruf stellt eine öffentliche Wiedergabe dar und darf nur von Rechteinhabern erfolgen. Unklar ist die Lage dagegen für Nutzer, die entsprechende Werke auf ihr Endgerät streamen: Handelt es sich beim zeitweisen Zwischenspeichern des Inhalts um eine Vervielfältigung, so begeht der Nutzer eine Urheberrechtsverletzung. Fällt diese Verwendung nicht darunter, weil eben keine Kopie des gesamten Werkes angefertigt wird, handelt er hingegen rechtens. Diese Frage wurde Anfang 2014 aktuell,¹¹ als vermeintliche Nutzer der Erotik-Videoplattform Redtube Abmahnungen von Rechteinhabern erhielten, da die Filme auf der Plattform widerrechtlich

STREAMING ALS ÖFFENTLICHE WIEDERGABE

Das Anbieten eines Werkes zum Abruf in Form von Streaming ist eine öffentliche Wiedergabe und darf nur von Rechteinhabern erfolgen. Unklarheit besteht beim Streaming durch Nutzer auf ihren Endgeräten.

angeboten worden sein sollen. Die herrschende Meinung in der Rechtswissenschaft betrachtet Streaming auf Nutzerseite aber nicht als eine Vervielfältigungshandlung. Mit Urteil vom 5. Juni 2014 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass das Streaming unter bestimmten Voraussetzungen keine urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlung darstellt. Wie die vom EuGH genannten Voraussetzungen aber in der deutschen Rechtsprechung interpretiert werden, bleibt abzuwarten. Insoweit herrscht nach wie vor große Rechtsunsicherheit, die sich auch auf Unternehmen auswirken kann, soweit diese für Urheberrechtsverstöße der eigenen Mitarbeiter haften.

Embedding

Ein weiteres technologiebedingtes Problemfeld ist das Embedding – das Einbetten von Inhalten, die auf Audio- und Videoplattformen zugänglich sind, in die eigene Homepage. Hier ist bisher ungeklärt, ob darin ein urheberrechtlich relevantes öffentliches Zugänglichmachen zu sehen ist. Das Setzen eines Hyperlinks auf geschützte Werke wird lediglich als Vereinfachung des Zugangs zu bereits zugänglich gemachten Inhalten gesehen. Beim Embedding aber erscheint dies nicht so trivial: Hier wird der Inhalt unmittelbar im Kontext der eigenen Seite eingeblendet und abgespielt. Der Einbettende könnte sich also das Werk zu eigen machen. Da

das unmittelbare Zugänglichmachen möglich ist, könnte seine Rolle deutlich zentraler sein für die Verwertung des Werkes als bei einem rein externen Verweis wie dem einfachen Link.

Der Bundesgerichtshof hat diese Frage aktuell dem Europäischen Gerichtshof zur Klärung vorgelegt, da hier das EU-Recht maßgeblich ist.¹² Sollte das Embedding eine Form des öffentlichen Zugänglichmachens darstellen, müsste vor jeder Einbettung der Rechteinhaber des einzubettenden Werkes ermittelt und um Erlaubnis gefragt werden.

Auch die Verwertungsgesellschaften interessieren sich für das Embedding: So fordern die deutsche GEMA und die niederländische BUMA/STEMRA eine Vergütungspflicht für diejenigen Seitenbetreiber, die urheberrechtlich geschützte Videos in ihre Seiten einbetten.¹³

Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Dass als Reaktion auf neue Nutzungspraktiken oder Angebote auch die Einführung ganz neuer Vergütungspflichten in der Praxis erfolgen kann, zeigt das 2013 eingeführte Leistungsschutzrecht für Presseverleger. Um den Schutz von Presseverlagen im Onlinebereich zu verbessern, hat der Gesetzgeber ein neues „verwandtes Schutzrecht“ (Leistungsschutzrecht) eingeführt.¹⁴ So soll der regelmäßigen Nutzung der Onlineinhalte von Presseverlagen durch Nachrichtenaggregatoren und News-Suchmaschinen begegnet werden. Sofern Ausschnitte aus den frei zugänglichen Inhalten der Presseanbieter gewerblich von Suchmaschinenanbietern gelistet oder von Aggregatoren aufbereitet werden, können die betroffenen Verlage diese Nutzungsrechte seit dem 1. August 2013 lizenzieren. Nachdem die meisten Unternehmen den Suchmaschinenanbietern zunächst die weitere Nutzung in Form von Snippets (kleine Textausschnitte) in der Suchergebnisliste erlaubt hatten, ist bereits absehbar, dass die entsprechenden Leistungsschutzrechte künftig über die Verwertungsgesellschaft VG Media lizenziert und vergütet werden.



Ort der Entscheidung? Bei Urheberrechtsfragen leitet der Bundesgerichtshof diese häufig an den Europäischen Gerichtshof weiter

3D-Drucker

Ein bereits absehbares Problem, wenn auch nicht ausschließlich im Urheberrecht, entsteht durch das Aufkommen bezahlbarer 3D-Drucker.¹⁵ Im Internet häufen sich die Angebote, in denen Druckvorlagen für allerlei Objekte zu finden sind. Einmal heruntergeladen, lassen sich mit diesen Bauplänen dreidimensionale Kopien beliebiger Objekte erstellen. Nun schützt das Urheberrecht in erster Linie künstlerische Werke, die eine gewisse „geistige Schöpfungshöhe“ aufweisen. Davon wird man nicht bei jedem x-beliebigen Objekt ausgehen können, wie einem Würfel, einem Türgriff oder einem Knopf. Sobald das Original aber „originell“ ist und eine gewisse künstlerische Fertigkeit und Besonderheit aufweist, kann ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegen (zum Beispiel eine Statue, eine Plastik oder der Eiffelturm). Hier wird in den kommenden Jahren zu klären sein, inwiefern das Anfertigen eines 3D-Bauplans und das Ausdrucken einer dreidimension-

alen Kopie urheberrechtlich erlaubte sogenannte freie Bearbeitungen sind, oder ob die Kopie eine Vervielfältigung darstellt, die vergleichbar mit einer digitalen Kopie ist. Auch für das Patent- und Geschmacksmusterrecht sowie das Wettbewerbsrecht werden diese Geräte relevant werden.

Sämtliche dieser Beispiele verdeutlichen, dass in der digitalen Gesellschaft bestehende Vorschriften zu urheberrechtlich relevanten Nutzungen nicht immer problemlos auf heutige Angebots- und Nutzungspraktiken übertragen werden können. Innovative Anbieter und verunsicherte Nutzer stehen folglich schwierigen Rechtsfragen gegenüber. Lösungs- und Reformansätze zielen vor diesem Hintergrund in erster Linie auf eine Neuausrichtung des urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriffs¹⁶ und eine Modernisierung des Verwertungsrechtekatalogs. Sofern europarechtliche Vorgaben greifen, wünschen sich die Kritiker vor allem eine Konkretisierung oder Klarstellung der Anwendbarkeit

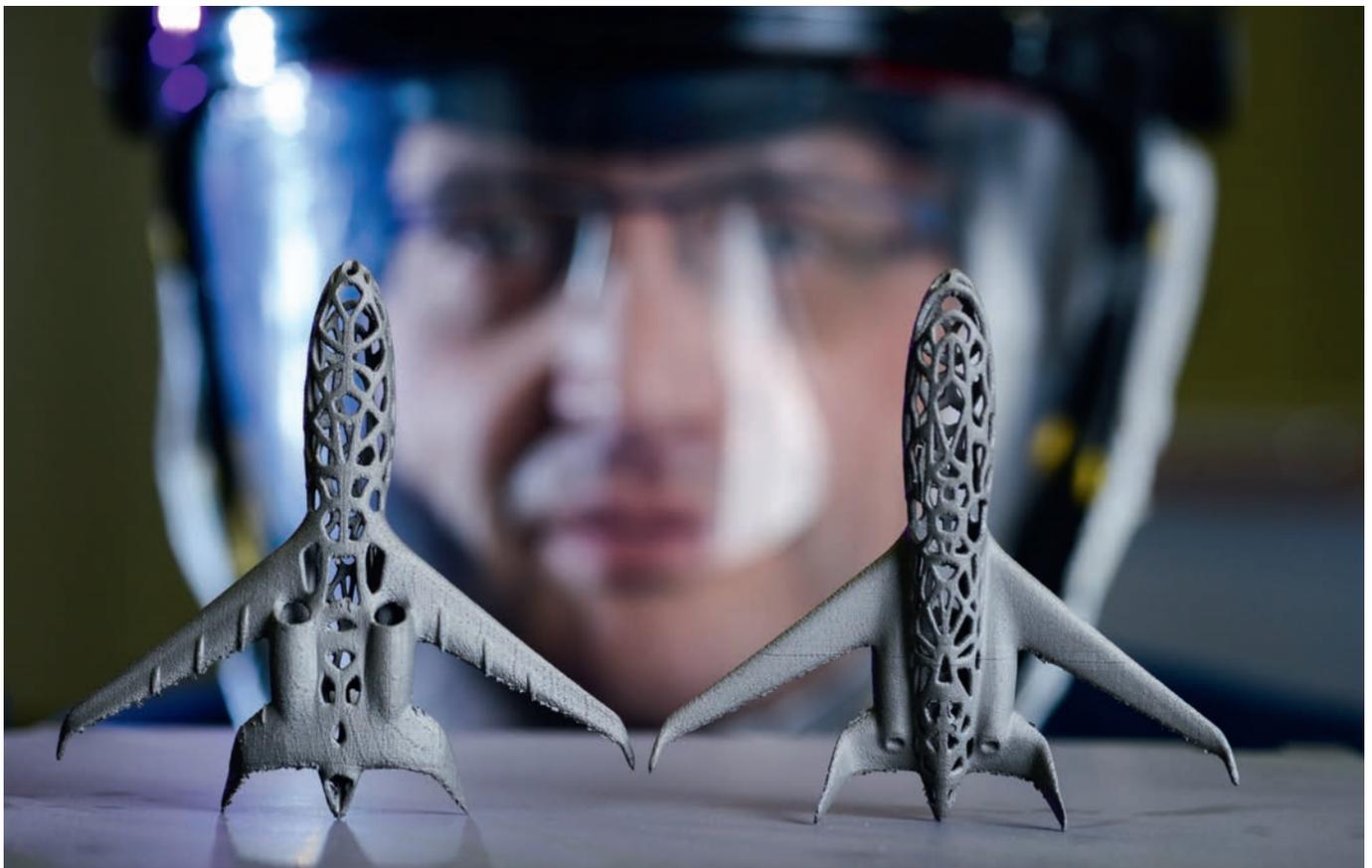


Foto: Fabricius

Der 3D-Druck, hier am LZN Laser Zentrum Nord, ist urheberrechtlich bislang noch nicht abschließend betrachtet worden

bestehender Vorschriften auf spezifische neue Angebotsarten und Nutzungsmöglichkeiten, um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Dabei wird teils gefordert, dass bereits auf Ebene der relevanten Nutzungshandlungen verstärkt zwischen kommerzieller und nicht-kommerzieller Nutzung unterschieden wird: Einfache Nutzer oder Laienanbieter sollen nicht die gleichen komplexen Rechtspflichten treffen wie jemanden, der mit der Verwertungshandlung Geld verdient oder verdienen will.

4.3 Kreative Netzwerke – Viele Miturheber als rechtliche Herausforderung

Neue technische Plattformen ermöglichen die einfache Zusammenarbeit im Netz. Firmen und Initiativen haben das kreative Potenzial erkannt, das in der gemeinsamen Erstellung von Ideen und Produkten liegt. So ist beispielsweise das Crowdsourcing eine oft genutzte Partizipations- und Kundenbindungsform in der Wirtschaft. Hierbei beziehen Unternehmen die Gemeinschaft ihrer Kunden in den Prozess der Produktentwicklung mit ein. Doch wenn diese Communities zur Entwicklung neuer Produktideen, -namen oder -gestaltungen genutzt werden, kann die Frage nach der Urheberschaft (und die nach der angemessenen Vergütung) durchaus relevant sein.

Dabei berührt nicht jede Crowdsourcing-Aktion automatisch das Urheberrecht. Das Urheberrechtsgesetz schützt keine Ideen, sodass reine Ideenwettbewerbe urheberrechtlich unbedenklich sind. Dort aber, wo die Teilnehmenden urheberrechtlich geschützte Werke erschaffen – zum Beispiel ein Gedicht, eine aufwendige Verpackungsgestaltung, ein Drehbuch, ein Softwareprogramm –, gilt das Urheberrechtsgesetz.

Insbesondere bei gemeinsam entwickelten Werken, die nicht in Einzelbestandteile getrennt werden können, ist die Eigenschaft der Miturheber nicht ohne Weiteres zu ermitteln. Auch bei gemeinsam entwickelter Software, etwa im Open-Source-Bereich, ist häufig unklar,

CROWDSOURCING UND URHEBERRECHT

Wer eine aufwendige Verpackungsgestaltung (zum Beispiel für Cornflakes, Müsliriegel, Getränke), ein Drehbuch oder ein Softwareprogramm durch eine Nutzercommunity entwickeln lässt, lässt gegebenenfalls ein urheberrechtlich geschütztes Werk erschaffen. Ideen sind dagegen nicht schützenswert. Reine Ideenwettbewerbe sind daher urheberrechtlich unproblematisch.

wer überhaupt Miturheber ist. Gleiches gilt bei Texten, die von einer Vielzahl von Mitwirkenden erstellt werden, beispielsweise ein Wikipedia-Beitrag – hier sind es teils sehr viele, sehr kleine Beteiligungen an der schöpferischen Leistung. Darüber aber, ab wann ein Mitwirkender zum Miturheber wird, sagt das Urheberrechtsgesetz nichts. Schwierigkeiten entstehen auch dort, wo das gemeinsam erstellte Werk lizenziert werden soll. Denn in diesem Fall müssen alle Miturheber zustimmen. Wenn eine vorherige Einigung auf einen bestimmten Lizenzvertrag nachträglich geändert werden muss, kann dies durchaus Konfliktpotenzial bieten – denn jeder einzelne Miturheber kann den Lizenzierungsprozess gänzlich verhindern.

Gefordert werden daher eine Modernisierung der Miturheberschaftsregeln im Urheberrechtsgesetz, insbesondere eine Konkretisierung der Mindesthöhe der für Miturheber erforderlichen Mitarbeit auf relevante miturheberschaftliche Beiträge. Auch eine Vereinfachung nachträglicher Änderungen des Lizenzvertrags, etwa durch einfache Mehrheitsentscheide, ist Teil der geäußerten Reformwünsche.

4.4 Schutzfristen – Mehr bringt mehr?

Die Schutzfristen im Urheberrecht sind Dreh- und Angelpunkt, um die wirtschaftliche Auswertung urheberrechtlich geschützter Werke zu planen: Sie ent-

Schutzfristen im Urheberrecht entscheiden darüber, wie lange der Urheber die ihm zustehenden Rechte (wirtschaftlich) auswerten kann.

scheiden darüber, wie lange einem Urheber und den Werkmittlern das Ausschließlichkeitsrecht zusteht. Ist die Schutzfrist abgelaufen, wird das entsprechende Werk „gemeinfrei“ und kann von jedem ohne Lizenz oder Einwilligung des Urhebers genutzt werden.

Die letzten Gesetzgebungsmaßnahmen verlängerten die bestehenden Schutzfristen: Zurzeit endet das Urheberrecht 75 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Kritiker bemängeln, dass Kulturgüter so immer später zu All-

gemeingut werden – die langen Schutzfristen riegelten eine gesellschaftliche, freie Auseinandersetzung mit den Werken ab und bevorteilten die Rechteinhaber unangemessen lang.¹⁷ Zudem seien die Schutzfristen bei Urheber- und Leistungsschutzrechten komplex und unterschiedlich lang, ferner seien durch deren geschickte Kombination deutlich längere Schutzfristen erreichbar. Die Kritiker fordern entsprechend eine deutliche Verkürzung der Schutzfristen auf Zeiträume, wie sie für eine wirtschaftliche Auswertung sinnvoll seien (zum Beispiel zehn Jahre).¹⁸ Die Befürworter langer Schutzfristen, meist aus den Reihen der Urheber und Rechteinhaber, fordern dagegen eine weitere Ausdehnung (auf 95 Jahre).¹⁹

Ein praktisches Problem langer Schutzfristen – das Auffinden von Rechteinhabern lange Zeit nach einer Veröffentlichung – wurde 2013 auf EU-Ebene durch eine leichte Öffnung der Regeln für verwaiste oder vergriffene Werke angegangen: Nach der Umsetzung der EU-Vorgaben in deutsches Recht ist es prinzipiell möglich, Werke zu nutzen, zu kopieren und zugänglich zu machen, an denen noch Urheber- oder Leistungsschutzrechte bestehen, bei denen aber der ursprüngliche oder derzeitige Rechteinhaber nicht bekannt ist oder ausfindig gemacht werden kann. Doch auch hier regt sich Kritik an dem aufwendigen Verfahren, das der Veröffentlichende vorher bei dem Versuch durchlaufen muss, den Rechteinhaber aufzuspüren.



Foto: picture alliance

Schutzfrist eingehalten? Eine Straßenkünstlerin malt das Konterfei des Komponisten Ludwig van Beethoven auf Stein

5 Urhebervertragsrecht – Lizenzen in der digitalen Gesellschaft

5.1 Kollektiver Rechteerwerb – One-Stop-Shop statt Klinkenputzen?

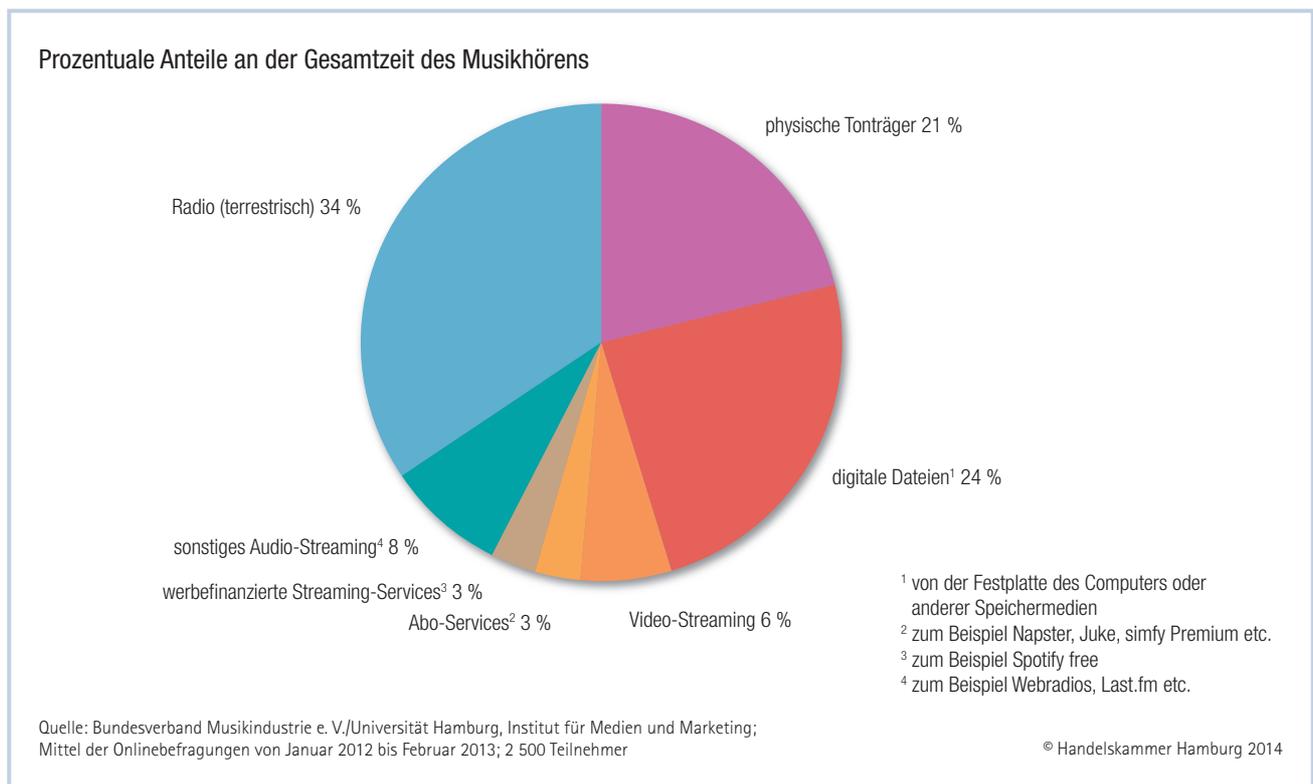
Urheber haben meist nicht genügend Zeit, um einzelne Rechteübertragungen einzelvertraglich mit den einzelnen Werkmittlern zu verhandeln, die zumeist eine wirtschaftlich und damit auch vertraglich stärkere Stellung innehaben. Daher sind professionelle, zentrale Akteure entstanden – die Verwertungsgesellschaften. Sie erhalten über Rahmenverträge mit den Urhebern das ausschließliche Recht, über die Verwertungsrechte an den Werken der Urheber zu verfügen, und können Nachfragern die Nutzungsrechte im Interesse des Urhebers umfassend übertragen.²⁰ Das Urhebervertragsrecht wird so gewissermaßen das Schutzinstrument der Urheber gegen die starke Stellung der Verwerter.²¹

Im Offlinebereich wird beispielsweise der Erwerb für musikalische Urheberrechte in Deutschland von der

Verwertungsgesellschaft GEMA sichergestellt. Möchte jemand Nutzungsrechte an einem bestimmten Song erwerben, kann die GEMA praktisch jedes Werk grenzüberschreitend lizenzieren. Sie kann dies durch ein komplexes System von Gegenseitigkeitsverträgen mit Verwertungsgesellschaften anderer Länder.

Bei der Onlinenutzung stieß dieses Vorgehen allerdings auf Probleme, als Medienhäuser kartellrechtlich dagegen vorgingen – und zunächst ein Verbot dieser Praxis erwirkten. Durch das Verbot der Gegenseitigkeitsverträge – das jüngst vom Europäischen Gerichtshof als unwirksam beschieden wurde²² – fragmentierte sich die Lizenzierungspraxis für einzelne Länderterritorien. Mangels Zusammenarbeit der Verwertungsgesellschaften muss ein Nachfrager sich nun für die Onlineverwertung eines Songs in jedem Zielland eine Lizenz besorgen – ein erheblicher Aufwand.

Abbildung 6: Anteil der Nutzung von Onlinemusikdiensten



Im Bereich von Abrufnutzungen im Internet führte diese Entwicklung zu einer internationalen Zersplitterung der kollektiven Rechtswahrnehmung.²³ Die deutschen Verwertungsgesellschaften verfügen lediglich über ein eingeschränktes Repertoire. Jedoch ist hier mehr denn je eine kollektive Rechtswahrnehmung, wie sie offline geschieht, erforderlich. Denn die Musiknutzung verlagert sich zunehmend auf Angebote im Netz (siehe Abbildung 6). Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD von 2013 beinhaltet einen Plan, der die kollektive Rechtswahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaften stärken soll.

Auch national ergeben sich Probleme: Für Video-on-Demand- und User-generated-Content-Plattformen, wie zum Beispiel Youtube oder Wikis, kann die GEMA keine Möglichkeit der kollektiven Rechtswahrnehmung anbieten. Relevant sind in diesem Zusammenhang die Streitigkeiten zwischen der GEMA und der Videoplattform Youtube. 2007 hatten beide einen Vertrag über Lizenzgebühren für Musikstücke geschlossen, der im März 2009 ausgelaufen ist. Seitdem besteht keinerlei Vertrag mehr zwischen den beiden Parteien, der die Nutzung und Vergütung urheberrechtlich geschützter Musikwerke auf Youtube regelt. Die beiden Parteien streiten sich in erster Linie über die Höhe der Vergütung, die Youtube für jeden Aufruf eines Videos mit einem GEMA-Song von der Plattform erhält. Die GEMA strebt eine endgültige Klärung bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts an. Ebenso steht die Angemessenheit der Einzelabrechnung gegenüber einer Pauschalvergütung zur Beurteilung aus. Bis dahin sperrt Youtube die Musikvideos, an denen die GEMA die Rechte wahrnimmt. In der Praxis führt dies zu den bekannten – und seit Februar 2014 nach Gerichtsurteil zu ändernden – Sperrtafeln, die das Abspielen der entsprechenden Videos für deutsche Nutzer unterbinden.

Für Nachfrager wie Unternehmen, die einen Song für ein Produktvideo auf ihrer Homepage lizenzieren möchten, wird der Markt der Verwertungsgesellschaften immer unübersichtlicher. Es herrscht große Rechtsunsicherheit.²⁴ Doch auch für die Urheber entstehen Probleme, da potenzielle Nutzer von einer Lizenzierung



Keine Sperrtafeln: Die offiziellen Videos des Sängers Jan Delay sind auf Youtube zu sehen

absehen und das Werk unentgeltlich nutzen können – oder gar nicht.

Die Europäische Kommission prangert das Hinterherhinken Europas im Vergleich zu den USA an und fordert in dieser Beziehung eine Anpassung des Urheberrechts.²⁵ Der weltweite Musikbestand sollte demnach zentral durch „europäische Rechtemakler“ erworben werden können. So könnten die Rechte der verschiedenen Urheber zentral gebündelt werden. Gleichzeitig müsse die kollektive Lizenzierung verbessert werden.²⁶

Gefordert wird zudem, dass die kollektive Rechtevergabe sämtliche Musiknutzungen technologieneutral ermöglicht und keine Übertragungstechniken ausgeklammert werden.²⁷ Auch dürfe sich die Lizenzierung für eine einheitliche Nutzung nicht nur auf einen Teil der benötigten Verwertungsrechte erstrecken. So erscheine es nur schwer begründbar, dass man im Rah-

men einer Lizenz beispielsweise nur das Recht der Zugänglichmachung erhalte, nicht aber das Vervielfältigungsrecht.

Derzeit wird geprüft, ob eine zentrale Datenbank als Anlaufstelle für das Rechteclearing als Mindestmaßnahme aufgebaut werden kann. Auf dieser Grundlage könnte dann ein sogenannter One-Stop-Shop errichtet werden, der aus Nutzersicht wie eine Verwertungsgesellschaft agiert, von der sämtliche für das Betreiben eines Dienstes notwendigen Nutzungsrechte am Weltrepertoire der Musik erworben werden könnten.²⁸

Anfang Februar 2014 verabschiedete das Europäische Parlament eine EU-Richtlinie zur kollektiven Rechte-wahrnehmung, um das Wahrnehmungsrecht langfristig zu harmonisieren. Die Richtlinie soll europaweit einen rechtssicheren Rahmen und einheitliche Mindeststandards für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften schaffen. Nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union Ende März muss sie nunmehr bis April 2016 in das nationale Recht der Mitgliedstaaten, also auch in deutsches Recht, umgesetzt werden.

5.2 Lizenz digital – Auf das Kleingedruckte achten

Anders als bei verkörperten Medienprodukten (CD, DVD) erwirbt der Verbraucher bei digitalen Gütern lediglich ein einfaches Nutzungsrecht an dem Werk und eben kein Sacheigentum an einem Objekt oder einer Datei. Dem Nutzer stehen damit weniger Rechte an digitalen Gütern zu als bei verkörperten Werkexemplaren.²⁹

AGB und Mittel ihrer technischen Durchsetzung als Verbraucherschutz- problem

Je nach Nutzungslizenz, die meist in langen juristischen Texten (AGB, Nutzungsbedingungen, Terms of

Service) beschrieben ist, stehen dem Verbraucher nur ganz spezifische Rechte an digitalen Werken zu. Bei digitalen Gütern hat der Nutzer je nach Lizenz beispielsweise kein Wieder- beziehungsweise Weiterverkaufsrecht, teils ist die Nutzung auf bestimmte Endgeräte begrenzt, an individuelle Personen gekoppelt oder die Nutzungslizenz kann widerrufen werden. Was die Endkunden mit den erworbenen Gütern machen dürfen, ist für sie nicht immer transparent, manchmal gar überraschend. Juristisch verlagert sich die Rechtsdurchsetzung der Rechteinhaber so vom Urheberrecht auf das Vertragsrecht und die genutzte Technologie (insbesondere Digital Rights Management, DRM). Dabei wird der Kunde strukturell geschwächt, da er die jeweiligen Lizenzbedingungen annehmen muss oder aber den Dienst gar nicht nutzen kann („take it or leave it“).

Verbraucherschützer fordern daher, im Urhebervertragsrecht vermehrt verbraucherschutzrechtliche Prämissen zu berücksichtigen und beispielsweise Mindeststandards für Lizenzbedingungen, Lizenzportabilität oder einen Lizenzschutz im Insolvenzfall zu schaffen. Übertrieben restriktive Lizenzen beziehungsweise ein zu autoritär anmutendes digitales Rechtemanagement könnten für lizenzgebende Unternehmen nicht nur zu einem juristischen Problem führen, sondern auch zu Imageproblemen, wenn die Erwartungen der Nutzer von der tatsächlichen Lizenz nicht gedeckt werden.

Lizenzbedingungen von Bildern aus Onlinebilddatenbanken

Ein praktisches Beispiel für die Nutzung digitaler Güter im Internet stellen Bilddatenbanken dar (zum Beispiel Pixelio, Fotolia oder iStockphoto). Auf diesen Plattformen erhalten Fotografen die Möglichkeit, ihre Bilder über das Internet einem breiten Publikum zur Verfügung zu stellen.³⁰ Hier werden die Nutzungsrechte zu günstigen Konditionen oder sogar kostenlos erteilt, wodurch Nachfrager einfacher, günstiger und zentraler an Fotolizenzierungen kommen. Auch für die Fotografen ist die Verbreitung und Benutzung der Bilder



Foto: Thinkstock

Im Fokus: Wer Fotos aus Onlinedatenbanken verwenden will, sollte die Lizenzbedingungen genau prüfen

zumeist mit Vorteilen verbunden: Durch die schnelle und weite Verbreitungsmöglichkeit der Bilder via Internet kann der Fotograf seine Bekanntheit und gegebenenfalls sogar den Marktwert seiner Bilder steigern.³¹

Bei dem Rechteerwerb können sich jedoch ganz praktische Probleme ergeben, etwa im Hinblick auf die Verwendung in sozialen Netzwerken oder bei der Angabe von Urhebervermerken. Daher schließen viele Plattformen in ihren Lizenzbedingungen ausdrücklich eine Nutzung in sozialen Netzwerken aus oder verbieten jede Form der Unterlizenzierung. Stellt ein Unternehmen ein so lizenziertes Foto im Rahmen eines Unternehmensartikels etwa auf Facebook ein, überträgt es Facebook ganz spezifische Nutzungsrechte – über die es faktisch gar nicht verfügt. Wird das Bild nun inner-

halb des sozialen Netzwerks geteilt, werden vielfach Urheberrechte des Fotografen verletzt, für die das Unternehmen als ursächlicher Verletzer haftet.

Die Namensnennung des Urhebers muss entsprechend der vorgegebenen Lizenzen der Bilddatenbank erfolgen – hier gibt es unterschiedlichste Varianten. Unruhe bringt eine kürzlich ergangene Entscheidung des Landgerichts Köln, dass ein im Internet selbstständig abrufbares Foto selbst einen Hinweis auf den Urheber enthalten müsse³² – die Nennung des Urhebers auf der Internetseite, in die das Bild eingebunden ist, genüge nicht,³³ da der Urhebervermerk beim Aufruf der direkten URL der Bilddatei fehle. Im Fall der Bilddatenbank Pixelio sei eine Urheberbenennung angesichts der Nutzungsbedingungen unerlässlich.

Für die Praxis bedeutet das Urteil des Landgerichts Köln vor allem, dass Urheber und Lizenzgeber in ihre Nutzungsbedingungen ausdrückliche Bestimmungen zu einer etwaigen Verpflichtung zur Urhebernennung in der Bilddatei aufnehmen sollten, um Unklarheiten zu vermeiden. Auf der sicheren Seite sind in jedem Fall diejenigen Verwender, die die Bilddateien selbst durch einen unmittelbar auf dem Bild angebrachten Vermerk kennzeichnen. Das Beispiel zeigt einmal mehr, dass Urheberrecht der gängigen Praxis teils so deutlich widerspricht, dass die Akzeptanz des Rechtsbereichs insgesamt zu sinken drohen könnte, falls auch künftig auf entsprechende untrennbare Kennzeichnung verzichtet wird.

NUTZUNG VON BILDERN AUS DEM INTERNET AUF DER EIGENEN WEBSITE

Beliebt ist die Einbindung von aus Bilddatenbanken lizenzierten Fotos auf der eigenen Website. Um rechtliche Risiken auszuschließen, sollte der Urheber des Fotos immer kenntlich gemacht werden, am sichersten mit einem unmittelbar auf dem Bild angebrachten Urheberrechtsvermerk.

6 Moderne Schranken für das Urheberrecht – Privatkopien, Remixe und Wissenschaft

6.1 Privatkopie – Technologien und technische Schutzmaßnahmen

Die urheberrechtlichen Schrankenregelungen stellen Ausnahmen von dem Grundsatz dar, dass allein der Urheber über die Nutzungsrechte an seinem einmal veröffentlichten Werk bestimmt. Sie markieren die Sondersituationen, in denen Dritte das Werk auch ohne Einwilligung des Urhebers oder Rechteinhabers nutzen dürfen, da der Gesetzgeber in diesen Fällen ein übergeordnetes gesellschaftliches Interesse sieht. Da urheberrechtliche Vorgaben auch für den einzelnen, privaten Nutzer im Internet immer wichtiger werden, gewinnen auch die Schrankenregelungen für diese Nutzungssituationen an Relevanz – allen voran die Schranke für Privatkopien. Diese besagt, dass einzelne Vervielfältigungen eines Werkes für den privaten Gebrauch zulässig sind. Dabei ist zu beachten, dass die Kopien nicht einem Erwerbzweck dienen und dass als Kopiervorlage nicht eine „offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird“.

PRIVATKOPIE

Für den privaten Gebrauch sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes zulässig. Dies ist eine Besonderheit des deutschen Rechts. So gibt es beispielsweise in Großbritannien keine allgemeine Privatkopierschranke. Bei einer Länge von mehr als 70 Sekunden ist die Aufzeichnung einer Funksendung gemäß „Copyright, Designs and Patents Act“ von 1988 nur für den privaten und häuslichen Gebrauch und „solely for the purpose of enabling it to be viewed or listened to at a more convenient time“ zulässig.

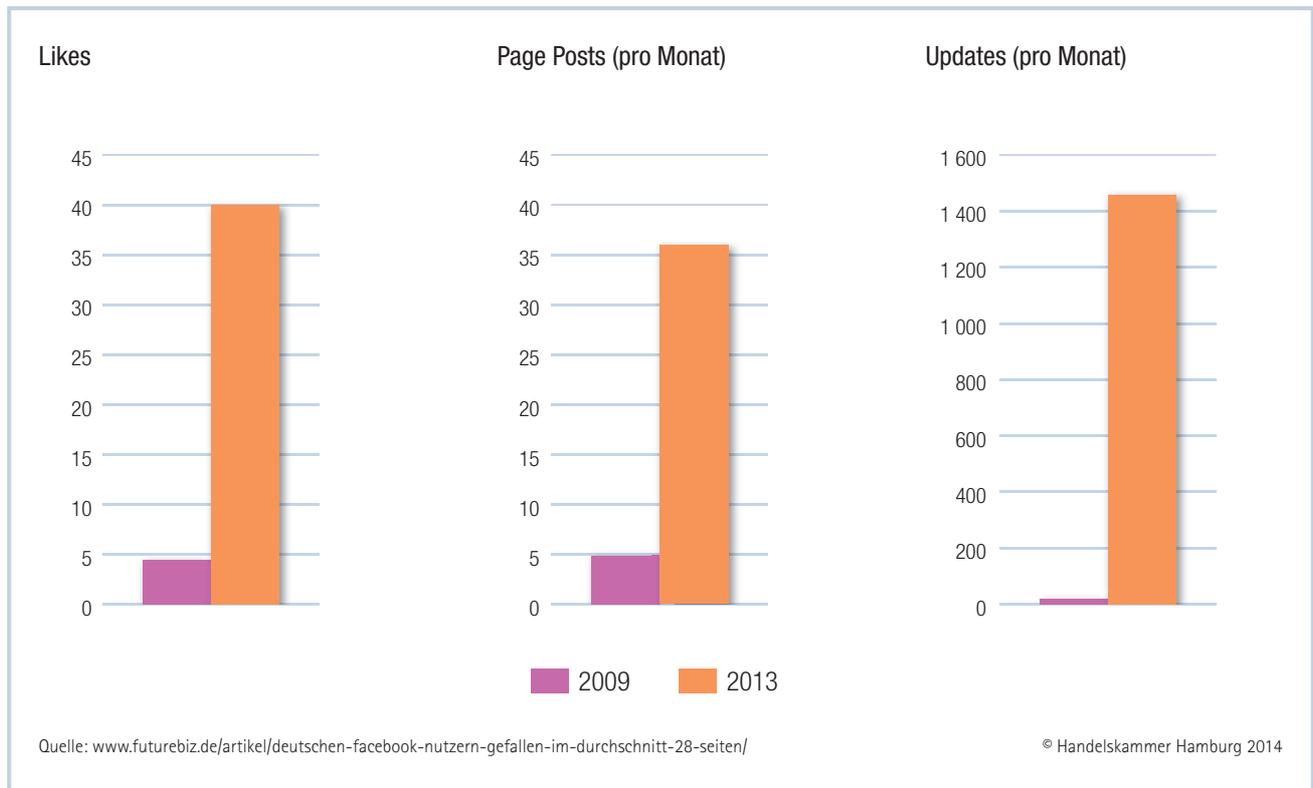


Privatkopien sind in bestimmten Schranken zulässig

Angesichts neuer Kopier- und Weitergabeformen gerät die aus Zeiten verkörperter Werkträger stammende Schranke für Privatkopien unter Druck. Der im Analogen geltende grobe Maßstab „sieben Kopien sind unter Freunden okay“ erscheint angesichts neuer Kopier- und Weiterverbreitungstechniken als ein Anachronismus – zu einfach sind die Weiterverbreitungsmöglichkeiten, die One-Click-Sharehoster, Cloud-Dienste und Social-Media-Plattformen bieten.

Auf die Herausforderungen, denen die Privatkopierschranke im Internet begegnet, hat der Gesetzgeber bisher reagiert, indem er zusätzlich festgelegt hat, dass die Vorlagen nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellt oder zugänglich gemacht werden dürfen. Dadurch ist die Anwendung der Schranke in Fällen von Dateidownloads etwa in Tauschbörsen oder von Sharehostern ausdrücklich ausgeschlossen. Kritiker bemängeln allerdings, dass dieser Ansatz schwierige urheberrechtliche Prüfungspflichten auf die Laien abwälzt. Das Grundproblem eines komplexen Urheberrechts, das in zunehmendem Maße auch private Nutzer in ihrer täglichen Mediennutzung berührt, wird durch diese Einschränkung der Privatschranke daher nicht gelöst, sondern eher gravierender.

Der Gesetzgeber hat den Rechteinhabern zudem den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen erlaubt und

Abbildung 7: Anzahl der Gefällt-mir-Angaben auf Facebook

den Nutzern verboten, diese zu umgehen. Damit können Rechteinhaber technisch gezielt Kopien ihrer Werke verhindern, rechtlich allerdings auch faktisch legitime Privatkopien komplett unterbinden. Ob die Nutzer also tatsächlich die durch die Schranke ermöglichte Nutzung ausüben und eine Privatkopie anfertigen können, steht damit im Ermessen des Rechteinhabers.

Die bislang geäußerten Lösungs- und Reformvorschläge in Bezug auf die Privatkopieschranke widersprechen sich teils fundamental: Während Rechteinhaber (so auch Tonträgerhersteller) eine Abschaffung der Schranke, mindestens aber eine weitere Verengung ihres Anwendungsbereichs fordern,³⁴ möchten andere den Anwendungsbereich der Privatkopie erweitern. Letztere sehen neue Vergütungsmodelle im Bereich zulässiger Privatkopien (siehe dazu Kapitel 7) als einzigen Ausweg und fordern teilweise sogar eine generelle Schranke für die nicht kommerzielle Nutzung von Werken, also eine freie Verwendung dieser, insbesondere im Bereich Social Media.³⁵

Ob eine Beschränkung oder Abschaffung zur Folge hätte, dass die Zahl der privat weitergegebenen Dateien sinkt, ist kaum vorhersagbar. Jedenfalls hätten die Rechteinhaber finanzielle Einbußen durch den damit einhergehenden Wegfall von Leermedienabgaben. Die Leermedienabgabe sorgt dafür, dass ein Händler für jedes verkaufte Leermedium – DVD- und CD-Rohlinge, Speicherkarten und Ähnliches – einen prozentualen Anteil des Umsatzes an eine Verwertungsgesellschaft zahlen muss. Vielleicht ist insofern die Aussicht, dass auch neue Anbietertypen nach dem Muster der Vergütungspflicht für Leermedien zahlen müssen, ein Ausweg, der Privatkopieschranke zu einer wirtschaftlichen Legitimation zu verhelfen und die ohnehin gelebte Praxis des Sharen auf urheberrechtlich sicherere Beine zu stellen. Insofern hängen mit der Anwendungsbreite der Privatkopieschranke unmittelbar auch die Fragen ihrer Vergütung zusammen, bis hin zu Debatten über eine Kulturflatrate (siehe Kapitel 7).

6.2 Mash-ups, Remixe, Samples – Eine Schranke für derivative Werke?

Mit der zunehmenden Onlinenutzung von geschützten Werken wird auch diskutiert, wie künftig „Ergebnisse kreativer Schaffensprozesse in digitalen Umgebungen“ leichter veröffentlicht werden können. Darunter fallen Arbeiten, die bestehende Schöpfungen neu kombinieren (Remixe, Samples, Mash-ups) oder auf bestehende Werke aufbauen beziehungsweise diese weiterentwickeln (Fan-Fiction, Verfremdung, Bearbeitung). Solche derivativen (oder transformativen) Werke bestehender Schöpfungen setzen bislang ein umfassendes Rechtclearing voraus. Dieses erfolgt bei der Produktion und Verbreitung solcher derivativen Werke tatsächlich aber kaum – gemacht wird, was technisch möglich ist. So riskiert der Bearbeiter eine urheberrechtliche Abmahnung, und der Rechteinhaber wird um Einnahmen gebracht.



Foto: picture alliance

Urheberrechtsverletzungen können teuer werden: Bushido wurde für unerlaubt verwendete Samples zur Kasse gebeten

Daher fordern Kritiker die Einführung einer Schranke für nicht kommerzielle derivative Werke. So könnten Kreativschaffende frei von urheberrechtlichen Vorabklärungen neue Werke kreieren, die auf bestehenden schöpferischen Leistungen basieren. Hätte das derivative Werk kommerziellen Erfolg, könnte eine begleitende Vergütungspflicht für die Kompensation des Rechteinhabers des ursprünglichen Werkes sorgen. Inwieweit eine Fair-Use-Schranke, wie sie das US-amerikanische Copyright kennt, mit EU-Vorgaben vereinbar wäre, ist fraglich.³⁶ Die Fair-Use-Generalschranke des „U. S. Copyright Act“ gestattet bestimmte produktive Werknutzungen, sofern sie den wissenschaftlichen und künstlerischen Nutzen fördern.³⁷ Nach Ansicht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags fehle einer solchen Regelung, sofern sie konkret jener des US-Rechts entspreche, die Rechtssicherheit.³⁸

6.3 Bildung und Wissenschaft – Forschen und Lehren ohne Schranken?

Das derzeitige Urheberrecht sieht eine Reihe komplizierter Schranken für die Bereiche Wissenschaft und Bildung vor. Diese sollen Lehrenden, Universitäten und Bibliotheken ermöglichen, Materialien in Form von Kopien oder digitale Versionen von geschützten Werken anbieten zu können. Bereits seit über zehn Jahren kritisieren Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen die bestehenden hohen rechtlichen Hürden, die das Urheberrechtsgesetz an die Nutzung von Werken in diesen Bereichen stellt, und fordern eine einfache, allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, die möglichst alle praxisrelevanten Nutzungssituationen umfasst.³⁹

Ebenfalls mit der Wissenschaftsschranke verbunden ist die Beobachtung, dass viele wissenschaftliche Erkenntnisse nur gegen Entgelt angeboten werden, obwohl die Forscher teils aus Steuergeldern finanziert wurden. Grund für die schwierige Zugänglichkeit entsprechender Forschungsbeiträge sind die sogenannten Buy-out-Verträge der Wissenschaftsverlage –Nutzungsver-



Foto: Maizkorn

Explizites Wissen erforderlich: Für Bibliotheken wie die Commerzbibliothek gelten im Urheberrecht besondere Schranken

träge zwischen den Urhebern und Verwertern, in denen sich letztere von den Urhebern gegen ein Pauschalhonorar sämtliche Nutzungsrechte einräumen lassen.

Die geäußerten Lösungs- und Reformansätze zielen entsprechend auf eine systematische Förderung von Open Access, also der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Ergebnissen in einer möglichst einfach zugänglichen, unentgeltlichen Form. Der Gesetzgeber hat 2013 einen Schritt in Richtung dieser Forderungen unternommen und sieht ein Zweitverwertungsrecht für die Urheber wissenschaftlicher Werke vor. Dieses Zweitverwertungsrecht geht den Kritikern jedoch nicht weit genug: Zu eng seien die Voraussetzungen für ein Zweitverwertungsrecht, außerdem sei eine Wartezeit von zwölf Monaten, bevor ein Beitrag öffentlich verfügbar gemacht werden könne, für eine zeitnahe

wissenschaftlichen Diskurs hinderlich.⁴⁰ Daneben seien ausgerechnet Universitäten ausgeschlossen. Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD sieht in diesem Themenbereich eine ausdrückliche Erleichterung vor.

7 Vergütungsmodelle – Wie kommt der Rechteinhaber an sein Geld?

Onlinedienste bieten viele Möglichkeiten zur schnellen und verlustfreien Weitergabe digitaler Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken. Tauschbörsen im Internet, Sharehoster, bei denen Nutzer ihre Dateien auf einfachem Wege Dritten zugänglich machen können, oder Cloud-Speicher, die ebenfalls vermehrt das schnelle Teilen der Nutzerdateien ermöglichen – die Onlineweitergabe geschützter Werke ist allgemeine Nutzungspraxis im Netz. Durch das Internet werden Werke mit Dritten nicht mehr in Form von kopierten oder bespielten Trägermedien (CD, DVD, CD-ROM, DVD-ROM, USB-Sticks etc.) geteilt, sondern über die neuen netzbasierten Dienste.

Bei Trägermedien, die im Rahmen der Privatkopierschranke für die private Weitergabe an Dritte genutzt werden, sieht das Urheberrecht eine Abgabe vor, die die Produzenten der Kopiermedien zu leisten haben – jüngst wurden entsprechende Abgaben auch von den Herstellern von Smartphones gefordert.⁴¹ Solche Pauschalabgaben sollen die Verluste der Rechteinhaber kompensieren, die ihnen durch die begrenzte Einräumung der Weitergabe von Privatkopien entstehen.

Eine entsprechende Pauschalabgabe für die neuen Onlinedienste gibt es hingegen bislang nicht. Dies beflügelt die Debatte um eine mögliche Ausdehnung der Urheberrechtsabgaben auf Angebote mit Sharing-Möglichkeiten im Netz. Befeuert werden Diskussionen über eine Anpassung der Pauschalabgaben zusätzlich durch den Hinweis, dass die Weitergabe von digitalen Werken an Dritte viel einfacher erfolge und sich auch nicht immer auf den engsten Freundeskreis beschränke. Vielmehr führe das barrierefreie Sharing zu massenhaften Weitergaben, die nicht von der Idee der Privatkopie getragen sind.

Überwachen und verfolgen lassen sich Verstöße nur schwer, zu unüberschaubar sind die Dienste und ihre Nutzer.⁴² So gehen die Rechteinhaber mangels angepasster Schrankenregelungen beziehungsweise mo-

derner Vergütungspflichten trotz der zunehmenden Weitergabe ihrer Werke leer aus.

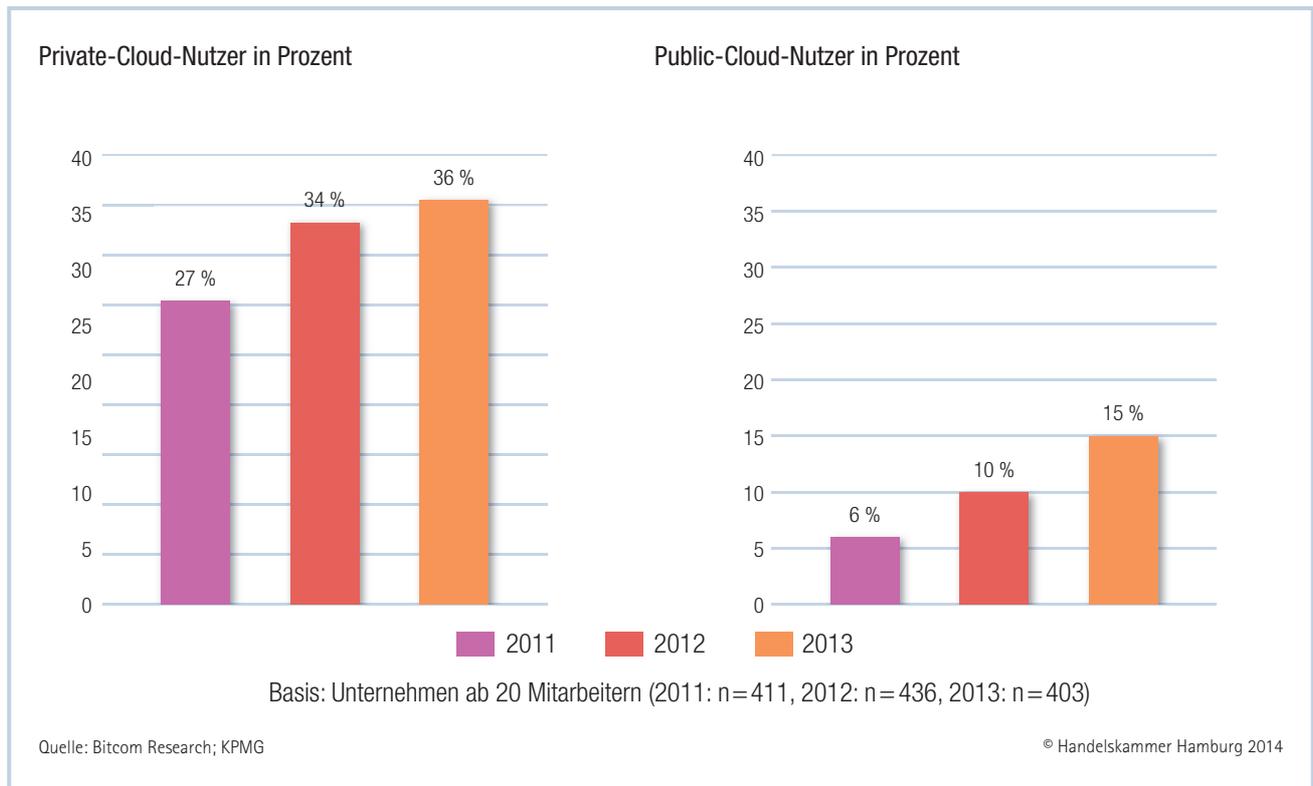
Für die einen finanzielles Risiko,
für die anderen neue Einnahmemöglichkeit

Vor diesem Hintergrund wird aktuell diskutiert, inwieweit sich die im Offlinebereich geltenden Vergütungsregelungen auf neue Onlinedienste erweitern lassen.⁴³ Dabei werden neue oder ausgebauten Vergütungsmodelle je nach Unternehmensform entweder als finanzielles Risiko und potenziell geschäftsgefährdende Entwicklung (Onlinedienste mit Sharing-Funktionalitäten) wahrgenommen oder als Möglichkeit, aus der schlecht kontrollierbaren digitalen Weitergabe geschützter Werke zusätzliches Einkommen zu erzielen.

Inspiziert von der Urheberrechtsabgabe, wird von einigen auch die Einführung einer Vergütungspflicht für die Betreiber von Cloud-Angeboten gefordert, um einen Ausgleich der Rechtsverstöße und der Interessen der Rechteinhaber zu schaffen.⁴⁴

VERGÜTUNGSPFLICHT FÜR CLOUD-ANBIETER?

Anbieter von Cloud-Diensten ermöglichen ihren Nutzern das Speichern und Zugänglichmachen von Dateien im Internet auf bequeme, einfache und kostengünstige Weise. Weil Kopien jetzt nicht mehr auf Leermedien wie DVDs gebrannt, sondern einfach in der Cloud gespeichert werden, kommen Forderungen nach Vergütungspflichten dieser Diensteanbieter auf.

Abbildung 8: Entwicklung der unternehmerischen Nutzung von Cloud-Diensten

Allerdings nehmen nicht die Betreiber von Cloud-Diensten die Vervielfältigungen eigens vor, sondern deren Nutzer. Doch eine direkte Inanspruchnahme der Endnutzer ist nur schwer durchzusetzen.⁴⁵ Eine Vergütungspflicht der Anbieter könne daran anknüpfen, dass selbige Sharing-Funktionalitäten ermöglichen. Kostspflichtige Dienste könnten die zu zahlenden Beträge an ihre Kunden weitergeben.

Kritiker dieses Vorschlags weisen dagegen darauf hin, dass es keine verlässlichen Zahlen darüber gibt, welches Ausmaß das Sharing im Netz hat, ob Cloud-Dienste tatsächlich zur massenhaften Weitergabe von Werken genutzt werden⁴⁶ und inwieweit das deutlich geringere Vergütungsaufkommen damit zusammenhängt. Ferner hätte die Mehrheit der Betreiber entsprechender Dienste ihren Sitz im Ausland, sodass diese nicht ohne Weiteres von einer nationalen Pauschalabgabe erfasst würden.⁴⁷ Schlussendlich ermöglichten die neuen Dienste gerade eine nutzerbasierte und werkbezogene Einzelabrechnung, sodass eine pau-

schale Abgabe überholt erschiene. Letzteres Argument setzte allerdings voraus, dass die Cloud-Anbieter sehr genau über die Nutzerinhalte Bescheid wissen müssten, was in Widerspruch zu Datenschutz- und Fernmeldegeheimnisvorgaben stünde.

Kulturflatrate – Verheißung oder digitale Planwirtschaft?

Als eine Alternative zum bestehenden System der Pauschalabgaben werden Modelle vorgeschlagen, die als Kulturflatrate oder Content-Flatrate Eingang in die öffentliche Debatte gefunden haben.⁴⁸ Diese Modelle fordern die Einführung einer monatlichen Abgabe auf den einzelnen Internetzugang, mit deren Hilfe die Rechteinhaber für Privatkopien und darüber hinausgehende, derzeit nicht zulässige Formen der privaten Weiterverbreitung digitaler Werke entschädigt würden.⁴⁹ Insgesamt sollen entsprechende Flatrates alle privaten Vervielfältigungsvorgänge ermöglichen⁵⁰ – es

handelt sich damit faktisch um eine Legalisierung von zu privaten Zwecken begangenen Urheberrechtsverletzungen im digitalen Raum.

Damit die Flatrate-Einnahmen gerecht verteilt werden, soll ein nutzungsbasierter Verteilungsschlüssel entwickelt werden, nach dem die Einnahmen über eine Verwertungsgesellschaft an die Rechteinhaber abgeführt werden sollen.⁵¹ Unter dem Namen Kulturwertmark⁵² ist eine Variante zur Verteilung der Einnahmen mittels eines Verteilungsschlüssels im Gespräch, bei der der Nutzer sein Vergütungsbudget gezielt und individuell an bestimmte Urheber oder Rechteinhaber verteilen kann. Dieses Modell hat jedoch im Vergleich zur Debatte um die Kulturflatrate deutlich weniger Resonanz hervorgerufen.

Kritisiert wird die Einführung einer Kulturflatrate im Hinblick auf die Interessen der Rechteinhaber: Eine derart starke Einschränkung des Urheberrechts auf einen Vergütungsanspruch sei ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Rechteinhaber. Einige Kritiker sprechen von einer verfassungsrechtlich unzulässigen Enteignung ihrer Werke.⁵³ Dies wiederum bestreiten die Befürworter: Bei dem grundrechtlich geschützten Eigentum wird zwischen Enteignung (konkret-individueller Eingriff⁵⁴) und sogenannten Inhalts- und Schrankenbestimmungen unterschieden. Durch letztere wird lediglich der Inhalt des Eigentums neu bestimmt (abstrakt-generell). Dies wäre bei einer Kulturflatrate der Fall, sodass bestimmte Nutzungsformen automatisch zu einer werkbezogenen Vergütung führten.

Kritiker sehen in der Kulturflatrate das Risiko, dass die Rechteinhaber keine individuelle Vergütung für die Nutzung ihrer geschützten Werke vereinbaren könnten⁵⁵ und sie so in ihrer wirtschaftlichen Autonomie eingeschränkt seien. Auch exklusive Rechte an Werken gehörten dann der Vergangenheit an. Überdies führe die Pauschalität der Abgabe dazu, dass keine explizite Verteilung der Einnahmen anhand der jeweils konkret vorgenommenen Vervielfältigungsvorgänge selbst

erfolgen kann.⁵⁶ Die Verteilung der so zustande gekommenen Einnahmen erfordere letztlich einen immensen bürokratischen Aufwand und böte viel Potenzial für langjährige rechtliche Auseinandersetzungen. Abschließend sei erwähnt, dass Formen entsprechender Flatrates nicht zweifelsfrei mit den europarechtlichen Vorgaben vereinbar wären.⁵⁷

8 Durchsetzung der Rechte – Verstöße verhindern, aber wie?

Die Digitalisierung hat nicht nur Auswirkungen auf die Interpretation der bestehenden rechtlichen Vorgaben, sie stellt auch die Durchsetzung der bestehenden Normen vor neue Herausforderungen. In der Praxis hat sich die zivilrechtliche Abmahnung durchgesetzt, um gegen Rechtsverletzer vorzugehen: Der Rechteinhaber weist den Verletzer auf seine Urheberrechtsverletzung hin, fordert von diesem die Unterlassung der Verletzungshandlung und erbittet eine strafbewehrte Unterlassungserklärung für die Zukunft, um weitere Verletzungen dieser Art auszuschließen.⁵⁸ Die Ermittlung des Anschlussinhabers (Internet-Zugangspriever), von dem aus die Verletzung begangen worden ist, erfolgt dabei im Vorfeld aufgrund eines Antrags beim zuständigen Landgericht, das den Internetprovider zur Auskunftserteilung verpflichtet.

So verhilft die Abmahnung den in seinen Rechten Verletzten schnell und kostengünstig, unkompliziert und außergerichtlich zu seinem Recht.⁵⁹ Häufig werden die Abmahnschreiben dabei mithilfe einer Anwaltskanzlei erstellt und versendet, sodass der Verletzer neben der Abmahnung auch die anwaltlichen Kosten tragen muss.⁶⁰ Nicht selten kommt es dabei zu Forderungen in Höhe von 600 bis 1 400 Euro für Erstattungen von Abmahnkosten.

Dieses Vorgehen hat insbesondere dort zu Kritik geführt, wo beispielsweise in Tauschbörsen Verletzungshandlungen zu massenhaften Abmahnungen genutzt wurden, mit dem die Geschädigten – so wird kolportiert – mehr Einnahmen generierten als durch den Verkauf des Werkes im freien Handel. Der Begriff der Abmahnindustrie wurde geboren, die das legitime Mittel der urheberrechtlichen Abmahnung mittlerweile in einem zwielichtigen Licht erscheinen lässt.

Offenbar werden die Nachteile systematisch organisierter Abmahnungen dann, wenn diese nicht berechtigt oder gar rechtsmissbräuchlich erfolgen. Denn prinzipiell kann der Abmahnende den Ersatz der getätigten

WANN IST EINE ABMAHNUNG RECHTSMISSBRÄUCLICH?

Abmahnungen erfolgen oft wellenweise. Sofern tatsächlich massenhafte Verstöße und Rechtsbeeinträchtigungen vorkommen, sind diese Massenabmahnungen natürlich berechtigt – allein die Menge der Abmahnungen führt noch nicht zur Rechtsmissbräuchlichkeit. Besteht das Interesse aber darin, durch die Abmahnungen eine möglichst hohe Gebühr zu erzielen, spricht vieles für eine rechtsmissbräuchliche Abmahnung. Gleiches gilt für eigenes widersprüchliches Verhalten durch den Abmahnenden.

Aufwendungen nur dann verlangen, wenn die Abmahnung gerechtfertigt ist.⁶¹ Häufig erscheinen Massenabmahnungen unberechtigt, weil diese die genaue Rechtsverletzung nicht konkret angeben, sondern eine Vielzahl von Nutzern einer Urheberrechtsverletzung beschuldigen. Ob eine Abmahnwelle rechtsmissbräuchlich ist, ist dagegen schwieriger zu ermitteln. Allein die Menge der Abmahnungen kann noch nicht zum Missbrauch führen,⁶² denn bei Unternehmen mit hohem Umsatz kann es zutreffen, dass tatsächlich massenhafte Verletzungen nachweisbar sind.⁶³ In solchen Fällen sind die Abmahnungen, obwohl sie massenhaft erfolgen, nicht rechtsmissbräuchlich. Ähnlich gelagert kann die Situation in Filesharing-Netzwerken sein. Hier können Massenabmahnungen wegen ähnlicher, nicht jedoch zwingend identischer Rechtsverstöße gerechtfertigt sein.⁶⁴ Ein reines Gebührenerzielungsinteresse hingegen kann ein Indiz für einen solchen Missbrauch sein.⁶⁵ Auch andere sachfremde Erwägungen oder ein widersprüchliches Verhalten durch den Abmahnenden können dafür sprechen, dass die Abmahnung rechtsmissbräuchlich erfolgt.⁶⁶

Für Laien – das können Privatpersonen genauso wie Unternehmen sein – ist kaum ersichtlich, wann eine Massenabmahnung zulässig erfolgt und wann nicht. Der Gesetzgeber hat mehrere gesetzliche Maßnahmen eingeführt, damit die Rechtmäßigkeit von Abmahnungen leichter eingeschätzt werden kann und um unberechtigten Abmahnwellen ein Ende zu setzen. In einfach gelagerten Fällen soll eine kürzlich festgeschriebene Kostendeckelung des Streitwerts gegen ausufernde Kostenforderungen helfen. Inwieweit diese nicht unumstrittene Regelung tatsächlich dazu dient, die zu erstattenden Kosten in der Praxis zu begrenzen, und welche Folgen daraus für Abmahnende und Abgemahnte entstehen, will die Regierung laut Koalitionsvertrag in dieser Legislaturperiode überprüfen.

Um eine ausufernde Belastung der Gerichte zu verhindern, ist eine Abmahnung unwirksam, wenn sie den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entspricht und beispielsweise Zeitpunkt oder Art der Verletzungshandlung nicht konkret benennt.⁶⁷ Während bisher nur unberechtigte Abmahnungen einen Gegenanspruch auslösten, kann dieser nunmehr auch durch unwirksame Abmahnungen bewirkt werden.

Insgesamt zielen die zuletzt verabschiedeten Gesetzesneuerungen⁶⁸ in erster Linie auf die Eindämmung überhöhter oder aus Gewinnabsicht massenhaft versandter Abmahnungen – eine effiziente Lösung zur Rechtsdurchsetzung gegen Urheberrechtsverstöße der Rechteinhaber wird damit nicht bewirkt. Vielmehr führt dies zu einem weitaus schwierigeren und an höhere Anforderungen geknüpften Vorgehen für die Rechteinhaber und engt ihre legitimen Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten ein. Forderungen richten sich daher vor allem auf eine Klarstellung der Begrifflichkeiten, beispielsweise der Gewerblichkeit als Voraussetzung höherer Streitwerte.

Warnhinweismodelle als Alternative zur Abmahnung

Alternativ zur Abmahnung wird die Einführung von Warnhinweismodellen diskutiert,⁶⁹ um die Rechtsdurch-

setzung zu verbessern: Vermeintliche Urheberrechtsverletzer werden zunächst auf ihr Vergehen aufmerksam gemacht und um Unterlassung gebeten, ohne dass es zu einer Zahlungspflicht kommt. Die Ausgestaltung entsprechender Modelle variiert dabei, etwa im Hinblick auf den Zeitpunkt der Preisgabe personenbezogener Informationen des Verletzers an den Rechteinhaber oder die Sanktionen, die sich an mehrfache Verletzer richten (Strafzahlung, Internetdrosselung, Internetkappung).⁷⁰

Mit derartigen Warnhinweisen werden derzeit im europäischen Ausland – durchaus gemischte – Erfahrungen gesammelt. Das französische Modell, für dessen Vollzug eine eigene Behörde (HADOPI) eingesetzt wurde, sieht als Konsequenz für einen dreifachen Verstoß die Sperrung des Internetzugangs vor⁷¹ – eine Lösung, die in Deutschland verfassungsrechtlich bedenklich erscheint. Wegen der hohen Kosten wird die Effektivität und Effizienz dieses Modells mittlerweile auch von der Politik infrage gestellt. In Irland wird derzeit ein Modell praktiziert, das ohne die Herausgabe der Nutzerdaten an die Rechteinhaber auskommt – die Warnhinweise gehen durch den Access-Provider direkt an seinen Kunden.

Kritiker des Warnhinweismodells bemängeln, dass ein solches Modell nur einen Teil der effektiven Rechtsdurchsetzung ausmachen könne,⁷² zumal es nicht die Möglichkeit vorsähe, sofort gegen jede Rechtsverletzung vorzugehen. Um eine Abmahnung aussprechen zu können, müsste beispielsweise erst auf eine zweite Warnung gewartet werden. Dies führe dazu, dass das Warnhinweismodell nur die Verfolgung von Wiederholungstätern ermögliche, Ersttäter würden begünstigt und verhinderten die effektive und gerechte Rechtsdurchsetzung der Urheber.⁷⁴ Auch rechtsstaatlich erscheint dieses Vorgehen nicht unbedenklich, schließlich findet – anders als derzeit – keine gerichtliche (Einzelfall-)Prüfung statt, ob die behauptete Urheberrechtsverletzung tatsächlich vorliegt.

9 Neue Inhalte- und Zugangsanbieter – Wer haftet für was?

9.1 Offene WLAN-Hotspots – Service mit Risiko

Frei nutzbare WLAN-Zugangspunkte (Hotspots) haben sich in Deutschland vergleichsweise schlecht durchgesetzt. Ein wichtiger Grund für die bisherige Seltenheit von Hotspots ist das Haftungsrisiko des Hotspot-Anbieters, wenn Nutzer darüber (Urheber-) Rechtsverletzungen begehen. Denn die Rechtsprechung geht davon aus, dass der Anbieter eines Hotspots für darüber begangene Verletzungen haftet (sogenannte Störerhaftung).⁷³ Die Haftung ist begrenzt auf die Übernahme der Abmahnkosten, umfasst aber keinen darüber hinausgehenden Schadenersatz, sofern der Anschlussinhaber keine Kenntnis von der Verletzungshandlung über sein WLAN-Netz hatte.



Foto: picture alliance

Hotspot am Bahnhof: Wer haftet bei Urheberrechtsverstößen über den offenen Zugriffspunkt?

Der Hotspot-Anbieter wird allerdings nicht verantwortlich gemacht, wenn er „ausreichende Sicherungsmaßnahmen“ getroffen hat, die die missbräuchliche Nutzung verhindern.⁷⁵ Welche Sicherungsmaßnahmen rechtlich ausreichen, um die eigene Haftung auszuschließen, ist allerdings nicht abschließend geklärt. Selbst wenn es technische Sicherungen gibt, können diese vom Gericht als nicht hinreichend wirksam erachtet werden und im Falle eines Rechtsstreits zu

einer Verantwortlichkeit des WLAN-Anbieters führen. Hotspot-Betreiber stehen also mit einem Bein in der Haftungs Falle.

Haftungsprivilegierung als Ausweg aus der WLAN-Haftung?

Gefordert wird daher eine Gleichstellung der Haftungslage für WLAN-Betreiber und gewerbliche Anbieter von Internetzugängen: Access-Provider sind gesetzlich nicht verantwortlich für die durch ihre Netze geleiteten Urheberrechtsverletzungen. Da Hotspot-Anbieter strukturell aber die gleiche Leistung wie Zugangsprovider erbrächten, müsse eine Erweiterung der Haftungsprivilegierung auch auf WLAN-Anbieter erfolgen.⁷⁶ Dies müsse umso mehr für nichtkommerzielle Anbieter gelten.⁷⁷ Schließlich erscheine es nicht gerecht, einen WLAN-Anschlussinhaber, der seinen Hotspot der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, für das vorsätzliche Verhalten beliebiger Dritter verantwortlich zu machen, die mit ihm in keinerlei Verbindung stehen. Überdies erscheint es unbillig, wenn Anschlussinhaber strenge Sicherungs- und Prüfpflichten treffen, wo andererseits beispielsweise ein Hotelbetreiber als Anschlussinhaber nicht als Störer haftet, wenn er seine Gäste auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben vor Zugangsvermittlung hingewiesen hat.

Diese Haftungsproblematik hatte der Deutsche Bundesrat bereits 2012 in einer Initiative deutlich gemacht und den zuständigen Bundesgesetzgeber dazu aufgefordert, Erleichterungen beim Haftungsregime für die Betreiber von WLAN-Zugängen zum Internet im Telemediengesetz zu berücksichtigen.⁷⁸ Ein ähnlicher Gedanke im Entwurf des Koalitionsvertrags hat es nicht bis in die Endversion geschafft – dort ist aber die Rede davon, in „den Städten (...) die Voraussetzungen für kostenlose WLAN-Angebote“ zu schaffen.

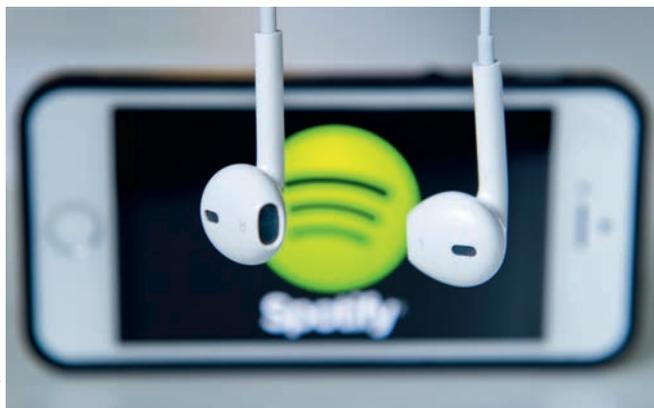
9.2 Suchmaschinen & Sharehoster – Wie weit reicht die Haftung?

Suchmaschinen sind aus der täglichen Internetnutzung nicht mehr wegzudenken. Sie listen zu einem gesuchten Stichwort relevante Treffer auf, auch in Form von Vorschaubildern (Thumbnails), Verlinkungen, einzelnen kleinen Textausschnitten (Snippets) oder Beschreibungen der Suchtreffer. Inwieweit der Suchmaschinenbetreiber dabei urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen vornimmt und inwieweit er für etwaige Rechtsverletzungen haftet, ist einer der aktuellen urheberrechtlichen Streitpunkte.

Im Grundsatz geht die Rechtsprechung teils von einer Vervielfältigung, jedenfalls aber von einer öffentlichen Zugänglichmachung im Rahmen der Suchtrefferanzeige aus. In Bezug auf die Bildersuche hat der Bundesgerichtshof entschieden,⁷⁹ dass das Verwenden von Thumbnails urheberrechtlich geschützter Werke in Suchmaschinen dort die schlichte Einwilligung des Urhebers umfasst, wo dieser nicht aktiv Gegenmaßnahmen gegen eine Bildindizierung durch Suchmaschinen vorsieht. Bei Snippets wird hingegen angenommen, dass diese nicht die geistige Schöpfungshöhe erreichen, um in den Schutzbereich des Urheberrechts zu fallen. Das Verlinken von Seiten, auf denen Urheberrechtsverletzungen begangen werden, ist dem Suchmaschinenbetreiber daneben grundsätzlich nicht zurechenbar. Die Suchmaschine muss die verletzenden Angebote aber, wenn sie davon Kenntnis

erlangt, aus dem Index entfernen, um auch weiterhin nicht zu haften.

Ähnliche Haftungsprobleme ergeben sich auch beim Sharehosting und bei Streaming-Diensten, die User-generated Content (UGC) beinhalten (zum Beispiel Soundcloud). Während Sharehoster ihren Nutzern das unmittelbare Abspeichern und Abrufen von Dateien ermöglichen und vereinfachen, bieten UGC-Streaming-Dienste die Möglichkeit, Inhalte zu veröffentlichen sowie veröffentlichte Inhalte abzurufen.⁸⁰ Auch Sharehoster sind dadurch zunehmend urheberrechtlichen Haftungsrisiken sowie strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt.⁸¹ Rechtliche Gegenmaßnahmen richten sich hier in erster Linie gegen die Hoster selbst, da die jeweiligen Uploader der Dateien zumeist anonym bleiben. Im Falle von begangenen Urheberrechtsverletzungen erscheint ein Vorgehen gegen die Sharehoster selbst am aussichtsreichsten. Denn diese sind als Betreiber der Speicherdienste in der Lage, entsprechende Inhalte zu löschen oder ihre Nutzer auf die zukünftige Unterlassung der Rechtsverletzung hinzuweisen. Problematisch ist jedoch, inwieweit Sharehoster haftbar gemacht werden können für die Urheberrechtsverletzungen, die ihre Nutzer infolge des Hochstellens und Abrufens der fremden Dateien begangen haben. Grundsätzlich kann man nur für eigene Inhalte haften. Für fremde Inhalte kommt eine Haftung nur für denjenigen in Betracht, der sich diese Inhalte zu eigen gemacht hat oder Kenntnis von der fremden Rechtsverletzung hat – was bei Sharehostern und UGC-Plattformen in der Regel nicht der Fall ist.



Alles rechtens? Auch Streaming-Dienste wie Spotify sind zunehmend urheberrechtlichen Haftungsrisiken ausgesetzt

Haftungserweiterung auf Haftung für Verkehrspflichten?

Zur Lösung des Problems des bestehenden Haftungsregimes wird vor allem eine Kodifizierung der Störerhaftung gefordert, also der derzeitigen rechtlichen Konstruktion, die zu einer Haftung der Anbieter führt. Hier sind die unterschiedlichen Gerichte in Deutschland noch uneinig, was auf Anbieter- wie Nutzerseite zu Unsicherheiten führt. Um mehr Rechtssicherheit

für die Anbieter zu erlangen, könnte die Weite der Haftungsprivilegierung im Rahmen der Haftung für fremde Informationen differenzierter formuliert werden. Hier ist derzeit unklar, welche konkrete Art von Dienst von den Haftungsregelungen privilegiert wird – und welche nicht. Überdies wird eine Haftungserweiterung gefordert.⁸² Dazu müssten umfangreiche Prüf- und Überwachungspflichten des Dienstes im Sinne einer sogenannten Verkehrspflicht und nicht erst ein Einschreiten nach Inkenntnissetzen bestehen.⁸³ Im Wettbewerbsrecht existiert eine derartig allgemeine zivilrechtliche Haftung für Verkehrspflichten bereits,⁸⁴ auch der Bundesgerichtshof hatte die Anwendung der Grundsätze der Störerhaftung zuletzt aufgegeben.⁸⁵ Es ist jedoch bislang ungeklärt, ob diese Grundsätze auf Immaterialgüterrechte wie das Urheberrecht angewendet werden können.⁸⁶ Anknüpfungspunkt der Kritiker ist hier, dass die Möglichkeit einer täterschaftlichen Haftung auf Schadenersatz, das heißt der Haftung für eigens begangene Rechtsverletzungen als Rechtsverletzer und damit als Täter, auch bei bloßer Verletzung von Prüfpflichten eröffnet werde: In diesem hypothetischen Fall hafteten beispielsweise Videoplattformen mit nutzergenerierten Inhalten vollumfänglich für sämtliche Rechtsverletzungen ihrer Nutzer als Täter.⁸⁷

9.3 Netzsperrungen durch Access-Provider – Leinen los oder kappen?

Wird eine Urheberrechtsverletzung im Ausland begangen, gibt es oft kein Herankommen an den Verletzer oder dessen Host-Provider. Es ist daher kaum möglich, einen Unterlassungsanspruch durchzusetzen, die Verletzung der Urheberrechte dauert an. Durch Netzsperrungen ließen sich zwar die ausländischen rechtsgutverletzenden Angebote nicht aus dem Internet entfernen, der Zugang etwa zu ausländischen Sharehosting-Diensten würde aber erschwert. Daher wird immer wieder gefordert, sogenannte Netzsperrungen im Urheberrecht zu verankern, also das Blockieren bestimmter ausländischer Internetangebote durch deutsche Zugangsprovider.

Die rechtliche Möglichkeit eines solchen Vorgehens haben verschiedene Gerichte (unter anderem das Landgericht Hamburg⁸⁸) zuletzt unter Hinweis auf die leichte Umgehbarkeit und den möglichen Kollateralschaden von IP-basierten Netzsperrungen verneint.⁸⁹ Denn zur jeweiligen Sperrungsmaßnahme müsste sich der Access-Provider Informationen über den Kommunikationsvorgang verschaffen. Dies hätte einen schweren Eingriff in das Fernmeldegeheimnis zur Folge,⁹⁰ für den es bislang aber keine gesetzliche Grundlage gibt.⁹¹ Ohne diese sind die Access-Provider daher rechtlich gehindert, Sperrmaßnahmen vorzunehmen.⁹² Daneben besteht die Gefahr, dass legale Internetinhalte ebenfalls gesperrt würden, die unter der gleichen IP-Adresse erreichbar sind.

In einem anderen Politikfeld hatten gesetzgeberische Maßnahmen zu Sperrungen von Webseiten – mit kinderpornografischen Inhalten – 2009 die Debatte um eine Internetsperre auf die gesamtgesellschaftliche Ebene gehoben. Verfassungsrechtliche Bedenken und Zensurängste führten auch damals zu einer heftigen Diskussion um Netzsperrungen.⁹³

Strukturwandel – Urheberrechtswandel?

Ausblick von Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Direktor des Hans-Bredow-Instituts

Der vorliegende Überblick über die aktuell bestehenden Problemlagen und ihre jeweils diskutierten Lösungsvorschläge führt die derzeitige Zerreißprobe vor Augen, vor der das Urheberrecht steht. Es zeigen sich insgesamt drei zusammenhängende Beobachtungen:

1. Derzeit sieht sich das Urheberrecht vor die Herausforderung gestellt, in vielen Bereichen zwischen zwei diametral liegenden Interessenrichtungen zu entscheiden. Hier steht prinzipiell die Entscheidung der Grundsatzfrage an: Welches Urheberrecht wollen wir als Gesellschaft? Ein in Richtung der Urheber und Verwerter kippendes, oder eines, das die Bedeutung von (kulturellem) Wissen besonders hervorhebt und entsprechend öffnet? Diese Weichenstellung muss entschieden werden, doch der Entscheider kann nur verlieren: Mindestens eine der drei Interessengruppen – die Urheber, die Verwerter oder die Nutzer – wird gegen jedwede Form der Richtungsentscheidung Sturm laufen.
2. Die jüngsten Sachdebatten entzündeten sich an einer Vielzahl kleinteiliger Beobachtungen und Befindlichkeiten aus Sicht des Systems Urheberrecht. Selbst in Bezug auf die kleinste Entscheidung reißen Debatteilnehmer die Deutungshoheit darüber an sich, in welche Richtung die Kleinstentscheidung das Gesamtsystem weiterträgt. Jede Entscheidung kann insofern ein Zugeständnis der Politik an eine bestimmte große Denkrichtung sein. Das muss die Entscheider selbst bezüglich kleinerer Richtungskorrekturen paralysieren – und tut es auch.
3. Diese Grabenkämpfe pflanzen sich fort: Die Debatte (und die Berichterstattung darüber) erfolgt entlang zunehmend ideologischer Argumentationsstränge und Positionsbeziehungen. Eine sachliche, differenzierte und auf Grundlagen neutraler empirischer Ergebnisse oder ökonomischer Berechnungen basierende Auseinandersetzung erscheint derzeit nicht

möglich. Auch die Verortung sämtlicher Diskursteilnehmer speist sich beobachtbar aus einem Automatismus: So wird jemand, der ein angeblich objektives Ergebnis produziert, welches aber der einen Seite im Diskurs nicht passt, notwendigerweise ein Vertreter, Kollaborateur oder Unterstützer der Gegenseite. Dies führt zur zunehmenden Verhärtung der Fronten und zu einem ausweglosen Stillstand der Sachdebatte.

Ein Lichtblick als Ausblick: Das Problem der Grundsätzlichkeit der Richtungsentscheidung könnte neben einer gesamtgesellschaftlichen Debatte, die frei von Individualinteressen geprägt ist, vor allem dadurch abgemildert werden, dass man die ineinandergreifenden Steuerungsinstrumente des Urheberrechts zusammendenkt. So kann etwa ein restriktives Niveau urheberrechtlich relevanter Nutzungsarten beispielsweise durch (zukunfts-)offenere Schrankenregelungen kompensiert werden. Oder eine Eingrenzung des Geltungsumfangs im Bereich nicht relevanter, nicht kommerzieller Nutzungen kann durch eine Stärkung der Effektivität der Rechtsdurchsetzung in Bezug auf kommerzielle Verwertungen aufgefangen werden.

Für derartige Überlegungen, aber auch für einen „Reboot“ der Debatte wird es notwendig sein, dass sich die zerstrittenen Parteien auf die gemeinsamen Interessen und Ziele rückbesinnen und an einen gemeinsamen Tisch setzen, um auf den Gemeinsamkeiten aufbauend eine Vision der Reformmöglichkeiten zunächst modellhaft durchzuspielen. Inwieweit europarechtliche Überlegungen und Modernisierungen dabei helfen können, wird auch von den Stellungnahmen der jüngsten Anhörung zur Reform des EU-Urheberrechtsrahmens und von dem abhängen, was EU-Kommission und -Parlament letzten Endes daraus machen. Nach eigener Aussage der Kommission ist das Ziel der Anhörung jedenfalls die „Anpassung des Urheberrechts an die Realität“.

Hamburg, am 5. Mai 2014

Glossar

- **Buy-out-Verträge** bezeichnen Nutzungsverträge, nach denen sich die Verwerter von den Urhebern gegen ein Pauschalhonorar sämtliche Nutzungsrechte einräumen lassen, auch wenn der Verwerter im Einzelfall mit diesen Rechten in seiner Branche zunächst nichts anfangen kann.
- **Embedding** ist das Einbetten von Inhalten, die auf Audio- oder Videoplattformen zugänglich sind, in die eigene Homepage.
- **Hotspots** sind öffentliche drahtlose Internetzugriffspunkte, die (oft gegen Bezahlung) für jedermann zugänglich sind.
- **Leermedien** sind beispielsweise DVD- und CD-Rohlinge, Speicherkarten und Ähnliches.
- **Lizenz** entspricht der Einräumung eines Nutzungsrechts.
- **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** meint das Recht der Verbreitung über das Internet.
- **Rechteclearing** bedeutet, dass bei der Herstellung beispielsweise eines Remixes die bereits bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte an dem vorbestehenden Werk sowie der vorbestehenden Tonaufnahme ausreichend berücksichtigt und geklärt werden.
- **Schutzfristen** begrenzen die Dauer urheberrechtlich geschützter Werke, sie sind zum Beispiel zeitlich begrenzt auf das Leben des Urhebers und 75 Jahre nach seinem Tod.
- **Sharehoster** sind Internetdiensteanbieter, bei denen Anwender Dateien unmittelbar speichern können.
- **Snippets** sind kleinste Textausschnitte.
- **Störerhaftung** meint die Haftung als nur mittelbar beteiligter Dritter für fremde Rechtsverletzungen. Störer ist dabei derjenige, der auf beliebige Weise mit der Verbreitung rechtlich zu beanstandender Inhalte zu tun hat. Der Störer haftet im Rahmen der Störerhaftung, obwohl er selbst gar keine eigene Rechtsverletzung begeht. Ihm wird die fremde Rechtsverletzung zugerechnet.
- **Streaming** (auf Nutzerseite) meint das direkte Anzeigen von übertragenen Audio- oder Videoinhalten ohne Anlegen einer digitalen Kopie des gesamten Werkes.
- **Thumbnails** sind Vorschaubilder.
- **Werkmittler** sind zum Beispiel Verlage, die ausübenden Künstler und im Weiteren auch die Ton- und Filmhersteller sowie die Sendunternehmen. Sie vermitteln die Werke der Urheber an Nutzer und Nachfrager.

Endnoten

- ¹ Für die illegale Teilnahme eines Mitarbeiters an einem Filesharing-System haftet der Arbeitgeber jedoch grundsätzlich nicht. Kommen die rechtsverletzenden Handlungen aber gegebenenfalls dem Unternehmen zugute oder ist eine hinreichende Aufklärung unterblieben, derartige Handlungen zu unterlassen, kann auch eine Haftung des Unternehmens angenommen werden, vgl. LG München I: Urteil vom 4. Oktober 2007 – 7 O 2827/07.
- ² Zur Vertiefung des Basiswissens im Urheberrecht vgl.: Löwenheim, Handbuch des Urheberrechts, München 2010; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Tübingen 2010; Rehlinger, Urheberrecht, München 2010.
- ³ Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2, Rn. 6.
- ⁴ Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2, Rn. 11.
- ⁵ Papier, in: Maunz/Düring, Grundgesetz-Kommentar, Art. 14 GG, Rn. 197.
- ⁶ Papier, in: Maunz/Düring, Grundgesetz-Kommentar, Art. 14 GG, Rn. 197a.
- ⁷ Zum Modell der Wohlfahrtsökonomik, die untersucht, wie die beschränkt verfügbaren Ressourcen einer Volkswirtschaft optimal zur Wohlstandsmaximierung der Gesamtbevölkerung verwertet werden können, s. H. Kleinewefers, Einführung in die Wohlfahrtsökonomie, Stuttgart 2008; die Bedeutung des Ansatzes für das Urheberrecht zeigt M. Reich, Die ökonomische Analyse des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, Baden-Baden 2004, S. 42 ff., S. 172 ff.
- ⁸ Zum Begriff der Öffentlichkeit vgl. Haberstumpf, „Das System der Verwertungsrechte im harmonisierten Urheberrecht“, in: GRUR Int. 2013, 627, 633 f.
- ⁹ So zum Beispiel OLG Dresden vom 12. Juli 2011 – 14 U 801/07; ZUM-RD 2009, 369.
- ¹⁰ BGH MMR 2013, 522 ff.
- ¹¹ LG Köln, Beschluss vom 24. Januar 2014 – 209 O 188/13.
- ¹² BGH MMR 2013, 596 ff. – „Framing – Die Realität“.
- ¹³ <https://netzpolitik.org/2014/youtube-videos-einbetten-kuenftig-kostenpflichtig/>.
- ¹⁴ Vgl. Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Leistungsschutzrechts.
- ¹⁵ Zur Rechtmäßigkeit der Herstellung und Verbreitung von 3D-Vorlagen vgl.: Mengden, „3D-Druck – Droht eine ‚Urheberrechtskrise 2.0‘“, in: MMR 2014, 79, 80 ff.
- ¹⁶ Kritisch dazu zum Beispiel Handig, „Reform und Neuordnung der öffentlichen Wiedergabe“, in: ZUM 2013, 273 ff.
- ¹⁷ Ausführlich zur Länge der Schutzfristen vgl.: Schulze, „Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Schutzfristenverlängerung für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller aus dogmatischer, kritischer und konstruktiver Sicht“, in: ZUM 2009, 93 ff.
- ¹⁸ Vgl. zum Beispiel das 10-Punkte-Papier zum Urheberrecht der Piratenpartei vom 21. Mai 2012, www.piratenpartei.de/2012/05/21/zehn-punkte-urheberrechtsreform/.
- ¹⁹ Vgl. dazu Gerlach, „Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Schutzfristenverlängerung für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller aus Sicht der ausübenden Künstler“, in: ZUM 2009, 103 ff.
- ²⁰ von Albrecht, „Praxis der Rechtevergabe im Online-Bereich“, in: ZUM 2011, 706, 709.
- ²¹ Berberich/Kilian, „Zur individuellen Nachlizenzierung und Wahrnehmung von Rechten an unbekanntem Nutzungsarten i. S. d. § 137 I UrhG“, in: ZUM 2013, 542, 542.
- ²² EuGH vom 27. Februar 2014 – C 351/12, abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/>.
- ²³ von Albrecht, in: ZUM 2011, 706, 708.
- ²⁴ Vgl. Pressemeldung der GEMA vom 5. Oktober 2009, abrufbar unter: www.gema.de.
- ²⁵ Mitteilung der Europäischen Kommission vom 24. Mai 2011, „Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums, Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa“, KOM (2011) 287, 14.
- ²⁶ von Albrecht, in: ZUM 2011, 706, 709.
- ²⁷ von Albrecht, in: ZUM 2011, 706, 709.
- ²⁸ von Albrecht, in: ZUM 2011, 706, 709.
- ²⁹ Hartmann, „Weiterverkauf und ‚Verleih‘ online vertriebener Inhalte“, in: GRUR-Int. 2012, 980, 988 f.
- ³⁰ Maaßen, „Abmahnung wegen unterlassener Urheberbenennung: Grenzen eines Geschäftsmodells“, in: GRUR-Prax 2013, 127, 127.
- ³¹ Maaßen, in: GRUR-Prax 2013, 127, 127.
- ³² LG Köln, Urteil vom 30. Januar 2014 – 4 – 14 O 427/13.
- ³³ LG Köln, Urteil vom 30. Januar 2014 – 4 – 14 O 427/13.
- ³⁴ Vgl. dazu die Ausführungen bei Bäcker/Höfing, „Online-Vertrieb digitaler Inhalte: Erstvertrieb, nachgelagerte Nutzungen und nachgelagerte Märkte“, in: ZUM 2013, 623, 632.
- ³⁵ Vgl. dazu: Klett, „Cloud und Privatkopie“, in: ZUM 2014, 18, 21 sowie das Arbeitspapier der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft (Projektgruppe Urheberrecht) des Deutschen Bundestags vom 25. Februar 2011.
- ³⁶ Kreutzer, Verbraucherschutz im Urheberrecht, Gutachten für den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vgl.: http://irights.info/userfiles/2011-05-03_Verbraucherschutz_im_Urheberrecht.pdf.
- ³⁷ Peifer, „Buchausschnitte als Thumbnails – Google Books und Fair Use“, in: GRUR-Prax 2013, 529, 530.
- ³⁸ Vgl. den Dritten Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags, 2011.
- ³⁹ Vgl. Pressemitteilung des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ vom 27. November 2013 zum Koalitionsvertrag der Bundesregierung, www.urheberrechtsbuenndnis.de/pressemitteilung0613.html.
- ⁴⁰ Zur Debatte vgl.: Sandberger, „Zweitverwertungsrecht“, in: ZUM 2013, 466 ff.
- ⁴¹ Zur aktuellen Entwicklung vgl.: www.heise.de/newsticker/meldung/Deutsche-Rechte-Verwerter-drohen-Handyherstellern-mit-Klagen-2122764.html.
- ⁴² Roßnagel/Jandt/Schnabel, „Kulturflatsrate. Ein verfassungsrechtlich zulässiges alternatives Modell zur Künstlervergütung?“, in: MMR 2010, 8, 10.
- ⁴³ Müller, „Cloud und Privatkopie“, in: GRUR 2014, 11, 13 ff.
- ⁴⁴ Vgl. Müller, in: GRUR 2014, 11, 15; dazu auch: EuGH ZUM 2013, 786, Rn. 78.
- ⁴⁵ Müller, in: GRUR 2014, 11, 13.
- ⁴⁶ Vgl. Müller, in: GRUR 2014, 11, 15.
- ⁴⁷ Bisges, „Beeinträchtigung des Systems der Urhebervergütung für Privatkopien durch Cloud-Dienste“, in: GRUR 2013, 146, 149.

- ⁴⁸ Umfassend dazu: Roßnagel/Jandt/Yliniva-Hoffman, „Die Zulässigkeit einer Kulturflatrate nach nationalem und europäischem Recht“, in: EMR, Gutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz im Europäischen Parlament, 4; sowie jüngst: Spindler, Rechtliche und ökonomische Machbarkeit einer Kulturflatrate, Gutachten im Auftrag von Bündnis 90/Die Grünen, Gutachten zu Pauschalvergütungsmodellen, 2013, abrufbar unter: www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/medien/Gutachten-Flatrate-Gruene-Bundestagsfraktion__CC_BY-NC-ND_.pdf.
- ⁴⁹ Roßnagel/Jandt/Schnabel, in: MMR 2010, 8, 8.
- ⁵⁰ Roßnagel/Jandt/Schnabel, in: MMR 2010, 8, 10.
- ⁵¹ Schwartmann/Hentsch, „Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Urheberrechtsdebatte“, in: ZUM 2012, 759, 768.
- ⁵² Dieses Alternativsystem wurde vom Chaos-Computer-Club vorgeschlagen, vgl. <http://ccc.de/system/uploads/65/original/kulturwertmark-neu.pdf>.
- ⁵³ Roßnagel/Jandt/Schnabel, in: MMR 2010, 8, 8.
- ⁵⁴ Vgl. BVerfGE 104, 1, 9 – „Baulandumlegung“.
- ⁵⁵ Roßnagel/Jandt/Schnabel, in: MMR 2010, 8, 8.
- ⁵⁶ Roßnagel/Jandt/Schnabel, in: MMR 2010, 8, 10.
- ⁵⁷ Vgl. EMR/provet, „Die Zulässigkeit einer Kulturflatrate nach nationalem und europäischem Recht“, 2009, 24 ff., abrufbar unter www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/netzpolitik/16_fragen_und_16_antworten/kurzgutachten_zur_kulturflatrate.pdf.
- ⁵⁸ Ewert/von Hartz, „Die Abmahnung im Urheberrecht auf dem Weg in die Bedeutungslosigkeit?“, in: ZUM 2007, 450.
- ⁵⁹ Solmecke/Dierking, „Die Rechtsmissbräuchlichkeit von Abmahnungen“, in: MMR 2009, 727, 722.
- ⁶⁰ Nümann/Mayer, „Rechtfertigung und Kritik von Massenabmahnungen gegen Urheberrechtsverletzungen in Filesharing-Netzwerken“, in: ZUM 2010, 321, 324.
- ⁶¹ Nümann/Mayer, in: ZUM 2010, 321, 324.
- ⁶² Solmecke/Dierking, in: MMR 2009, 727, 722.
- ⁶³ OLG Hamm, Urteil vom 26. Februar 2008 – 4U 172/07.
- ⁶⁴ Nümann/Mayer, in: ZUM 2010, 321, 328.
- ⁶⁵ Solmecke/Dierking, in: MMR 2009, 727, 722.
- ⁶⁶ Solmecke/Dierking, in: MMR 2009, 727, 729.
- ⁶⁷ Nordemann/Wolters, „Schwerwiegende Regeländerungen bei urheberrechtlichen Abmahnungen“, in: ZUM 2014, 25, 26.
- ⁶⁸ Vgl. den im Oktober 2013 eingeführten § 97 a UrhG zur Streitwertvorgabe im UrhG.
- ⁶⁹ Vgl. dazu: Schwartmann, „Warnhinweise zur Sicherung von Urheberrechten im Internet: Das vorgerichtliche Mitwirkungsmodell im internationalen Kontext“, in: GRUR-Prax 2012, 158, 160.
- ⁷⁰ Paal/Hennemann, „Schutz von Urheberrechten im Internet“, in: MMR 2012, 288, 290.
- ⁷¹ Vgl. Schwartmann, in: GRUR-Prax 2012, 158 ff.
- ⁷² Vgl. Paal/Hennemann, in: MMR 2012, 288, 290.
- ⁷³ Vgl. dazu: Paal/Hennemann, in: MMR 2012, 288, 290.
- ⁷⁴ Dem Anbieter eines Hotspots werden danach die fremden Rechtsverletzungen als sogenannte Störer zugerechnet, da er als Anbieter gewissermaßen mit der Rechtsverletzung zu tun hat.
- ⁷⁵ BGH ZUM 2010, 696, 697.
- ⁷⁶ Dass schon nach geltender Rechtslage gangbare Lösungen möglich sind, zeigt jedoch ein neuer Ansatz der Deutschen Telekom in Kooperation mit Fon, vgl.: www.hotspot.de/content/news_wlan2go.html.
- ⁷⁷ Vgl. <https://digitalesgesellschaft.de/portfolio-items/storerhaftung-beseitigen/>.
- ⁷⁸ Vgl. [www.bundesrat.de/cln_227/nn_1903172/DE/parlamentsmaterial/to-plenum/901-sitzung/erlaeuterun gen/Erlaeuterungen, templated=raw,property=publicationFile.pdf/Erlaeuterungen.pdf](http://www.bundesrat.de/cln_227/nn_1903172/DE/parlamentsmaterial/to-plenum/901-sitzung/erlaeuterun%20gen/Erlaeuterungen,templated=raw,property=publicationFile.pdf/Erlaeuterungen.pdf).
- ⁷⁹ Vgl. BGH GRUR 2012, 602 ff.
- ⁸⁰ Dazu: Reinemann/Remmertz, „Urheberrechte an User-generated Content“, in: ZUM 2012, 216 ff.
- ⁸¹ Rössel, „Filterpflichten in der Cloud“, in: CR 2013, 229 ff.
- ⁸² Nolte/Wimmers, „Wer stört? Gedanken zur Haftung von Intermediären im Internet – von praktischer Konkordanz, richtigen Anreizen und offenen Fragen“, in: GRUR 2014, 16, 24; Laubner-Rösberg, „Rechtsdurchsetzung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet“, in: MMR 2014, 10, 12; so auch Leistner, „Grundlagen und Perspektiven der Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet“, in: ZUM 2012, 722 ff.; Krüger/Apel, „Haftung von Plattformbetreibern für urheberrechtlich geschützte Inhalte“, in: MMR 2012, 144, 148.
- ⁸³ Vgl. Leistner, in: ZUM 2012, 722 ff, insb. 732 f., 739.
- ⁸⁴ Krüger/Apel, in: MMR 2012, 144, 145; BGH MMR 2007, 634, 636.
- ⁸⁵ Krüger/Apel, in: MMR 2012, 144, 145; BGH MMR 2011, 172 ff.
- ⁸⁶ Krüger/Apel, in: MMR 2012, 144, 145.
- ⁸⁷ Krüger/Apel, in: MMR 2012, 144, 149.
- ⁸⁸ LG Hamburg ZUM 2010, 902, 903.
- ⁸⁹ Maaßen/Schoene, „Sperrungsverfügung gegen Access-Provider wegen Urheberrechtsverletzung?“, in: GRUR-Prax 2011, 394, 394.
- ⁹⁰ Frey, „Netzsperrungen: Werden Access-Provider die neuen Gatekeeper des Rechts?“, in: MMR 2009, 221, 222.
- ⁹¹ Vgl. dazu: Maaßen/Schoene, in: GRUR-Prax 2011, 394, 395.
- ⁹² Vgl. dazu: Maaßen/Schoene, in: GRUR-Prax 2011, 394, 396.
- ⁹³ Marberth-Kubicki, „Der Beginn der Internet-Zensur, Zugangssperren durch Access-Provider“, in: MMR 2009, 1792, 1792.

Weitere Informationen und die Broschüre zum Download finden Sie im Netz.

